

30.08.13

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung - AgrarMSV)

A. Problem und Ziel

Durch das im April 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz – AgrarMSG) ist das Marktstrukturgesetz von 1969 (MarktStrG) ersetzt worden. Die zurzeit achtzehn auf das MarktStrG gestützten Durchführungsverordnungen sind an das neue AgrarMSG anzupassen.

B. Lösung

Die achtzehn Durchführungsverordnungen werden durch eine Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) ersetzt. Dabei können zugleich überholte Bestimmungen aufgehoben und bewährte Vorschriften modernisiert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Keine.

Länder und Kommunen

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In der AgrarMSV wird das bestehende Anerkennungssystem für Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen ohne grundlegende Änderungen weitergeführt, so dass sich gegenüber dem jetzigen Zustand kein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt. Der im Milchbereich für Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen entstehende Erfüllungsmehraufwand, der vor allem in Mitteilungspflichten im Bereich von Rohmilchverhandlungen besteht, ist unionsrechtlich vorgegeben und damit nicht ursächlich durch die AgrarMSV bedingt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da der Bund (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) das im AgrarMSG normierte öffentliche Register, in dem alle Agrarorganisationen zu verzeichnen sind, führen wird, entsteht für ihn ein Erfüllungsmehraufwand. Dieser Mehraufwand wird jedoch 5.000 EUR jährlich nicht überschreiten und im Rahmen des Einzelplans 10 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) getragen. Der übrige Erfüllungsaufwand in der AgrarMSV für die Verwaltung hält sich mit Ausnahme der unionsrechtlich vorgegebenen Aufgaben im Milchbereich grundsätzlich im Rahmen des gegenwärtigen Erfüllungsaufwandes für die Durchführung des Anerkennungssystems. Insbesondere kommt zwar durch die Einbeziehung des Ethylalkoholbereichs ein neuer Anerkennungsbereich hinzu, im Gegenzug entfallen jedoch für zahlreiche andere Bereiche differenzierte Vorgaben hinsichtlich Mindestvermarktungsmengen und Mindestmitgliederzahlen. Den kommunalen Haushalten entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die AgrarMSV erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 666/13

30.08.13

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im
Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung - AgrarMSV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. August 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich
(Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

**Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich
(Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV)**

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2 Absatz 3, des § 4 Absatz 1, im Falle des § 4 Absatz 1 Nummer 1 auch in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Satz 1 und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1, sowie des § 5 Absatz 2 und des § 7 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und
- des § 9 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2, des Agrarmarktstrukturgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917):

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Erzeugnisbereiche
- § 2 Grundsatz der Anerkennung
- § 3 Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen
- § 4 Anerkennungsverfahren
- § 5 Wegfall der Anerkennung
- § 6 Verstoß gegen Kartellrecht
- § 7 Agrarorganisationenregister

Abschnitt 2 Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

- § 8 Ziele
- § 9 Mitgliedschaft
- § 10 Mindestmitgliederzahl; Andienungspflicht; Reichweite der Anerkennung
- § 11 Vereinigungen

Abschnitt 3 Branchenverbände

- § 12 Ziele
- § 13 Mitgliedschaft

Abschnitt 4 Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Wein

§ 14 Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen

Abschnitt 5 Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse

§ 15 Verhandlungen über Rohmilchverträge

§ 16 Mitteilungen

Abschnitt 6 Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol

§ 17 Anforderungen an die Erzeugung

Abschnitt 7 Überwachung; Mitteilungen; Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Aufbewahrungspflicht

§ 19 Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen

§ 20 Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 21 Mitteilungen

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Aufheben von Vorschriften

§ 25 Inkrafttreten

Anlage (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erzeugnisbereiche

(1) Die Bereiche von Agrarerzeugnissen, für die jeweils Agrarorganisationen anerkannt werden können (Erzeugnisbereiche), sind

1. hinsichtlich Erzeugerorganisationen und Vereinigungen

- a) die Sektoren, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis h und j bis t sowie Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für be-

stimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind, wobei die in Abschnitt I der Anlage enthaltenen Ergänzungen einzelner dieser Sektoren als Bestandteil des jeweiligen Erzeugnisbereichs gelten, und

b) die in Abschnitt II der Anlage genannten Erzeugnisbereiche

und

2. hinsichtlich Branchenverbänden die Sektoren, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g, n und p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt sind.

(2) In den Erzeugnisbereichen nach Absatz 1 richtet sich die Anerkennung von Agrarorganisationen nach den Bestimmungen des Unionsrechts und ergänzend nach den Bestimmungen des Agrarmarktstrukturgesetzes und dieser Verordnung.

(3) Für Erzeugnisbereiche außerhalb des Absatzes 1, für die eine Anerkennung von Agrarorganisationen nach anderen Vorschriften vorgesehen ist, gilt diese Verordnung nicht.

§ 2

Grundsatz der Anerkennung

(1) Eine Agrarorganisation ist auf ihren Antrag hin anzuerkennen, wenn sie

1. die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 und
2. die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die jeweils für die antragstellende Agrarorganisation nach dem Unionsrecht, dem Agrarmarktstrukturgesetz und dieser Verordnung für bestimmte Agrarorganisationen oder bestimmte Erzeugnisbereiche gelten,

erfüllt.

(2) Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Agrarorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung.

(3) Eine anerkannte Agrarorganisation darf

1. eine Tätigkeit, die sich auf außerhalb ihrer Anerkennung liegende Agrarerzeugnisse bezieht, oder
2. Agrarerzeugnisse im Sinne der Nummer 1

nicht als von ihrer Anerkennung umfasst bezeichnen oder einen entsprechenden Eindruck erwecken.

(4) Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die einer Agrarorganisation durch das Agrarorganisationenrecht zugewiesen sind, obliegt den Personen, die auf Grund der Satzung der Agrarorganisation zur Vertretung derselben im Rechtsverkehr bestellt sind.

§ 3

Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

Eine Agrarorganisation muss

1. eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein,
2. ihre Gründung auf eine Initiative ihrer Mitglieder zurückführen können,
3. ihren Hauptsitz in einem Land, in dem sie
 - a) über Mitglieder verfügt und
 - b) eine im Vergleich mit ihrer Gesamttätigkeit nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfaltet, haben, soweit es sich nicht um einen Branchenverband handelt, und
4. über eine schriftliche Satzung verfügen,
 - a) der
 - aa) der Name,
 - bb) der Hauptsitz und
 - cc) die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen

zu entnehmen sind,

b) die Regelungen

- aa) zur Beschlussfassung nach demokratischen Grundsätzen,
- bb) zu Mitgliedschaftsbeiträgen,
- cc) zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben,
- dd) zur Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft,
- ee) zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten und
- ff) zur Einrichtung von Zweigstellen
- gg) zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderung des § 4 Absatz 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes

enthält.

§ 4

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag einer Agrarorganisation auf Anerkennung ist bei der zuständigen Stelle schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind

1. die geltende Satzung der Agrarorganisation,
2. eine Liste mit Vornamen und Nachnamen, im Falle juristischer Personen der Namen, aller zum Zeitpunkt des Antrages vorhandenen Mitglieder der Agrarorganisation einschließlich deren jeweiliger Anschrift,
3. ein Nachweis für jedes in Nummer 2 genannte Mitglied, dass es die Anforderungen des Agrarorganisationenrechts an die Mitgliedschaft erfüllt, sowie
4. ein Nachweis über das Erfüllen der Anforderung des § 3 Nummer 1

beizufügen. Soweit eine nicht in einem amtlichen Register eintragungsfähige Personenvereinigung einen Antrag auf Anerkennung stellt, hat dieses abweichend von Satz 2 Nummer 4 eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über ihre Gründung beizufügen. Die Agrarorganisation hat auf Verlangen der zuständigen Stelle weitere Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Anerkennung erforderlich ist.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab dem Vorliegen der für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen durch Bescheid zu entscheiden. Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, unterrichtet die Behörde den Antragsteller hiervon. Ergibt sich durch eine Anhörung weiterer Prüfbedarf, kann die zuständige Stelle die Frist des Satzes 1 um bis zu zwei Monate verlängern.

(3) Vor einer Anerkennung hat die zuständige Stelle der zuständigen Kartellbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Recht zur Stellungnahme berührt nicht die allgemeinen kartellrechtlichen Befugnisse von Kartellbehörden. Der Bescheid, durch den die Anerkennung erteilt wird, ist von der zuständigen Stelle der in Satz 1 genannten Kartellbehörde nachrichtlich zu übermitteln.

(4) Eine anerkannte Agrarorganisation hat der zuständigen Stelle jede Änderung eines für die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen maßgeblichen Sachverhaltes, die sich nach der Anerkennung ergibt, insbesondere jede rechtswirksame Änderung der Satzung, innerhalb von drei Monaten ab dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die zum Nachweis geeigneten Unterlagen beizufügen.

(5) Wird die Festlegung des Hauptsitzes in der Satzung geändert und ändert sich dadurch die örtlich zuständige Stelle, ist die Satzungsänderung der bis zum Wirksamwerden der Änderung zuständigen Stelle mitzuteilen. Diese Stelle unterrichtet die neue zuständige Stelle über die Satzungsänderung unter Beifügung der Satzung.

(6) Ist eine Anerkennung aufgehoben worden oder in sonstiger Weise weggefallen, kann die Agrarorganisation frühestens ein Jahr ab dem Wirksamwerden des Wegfalls erneut anerkannt werden. Die zuständige Stelle kann in Fällen besonderer Härte die Frist nach Satz 1 verkürzen.

§ 5

Wegfall der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht gegeben war. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird. Anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs kann die zuständige Stelle das Ruhen der Anerkennung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Grund für die Rücknahme oder den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden wird.

(2) Wird im Bereich der unter die Anerkennung fallenden Tätigkeiten fortgesetzt ein schwerwiegender Rechtsverstoß, der außerhalb der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen liegt und der Agrarorganisation zurechenbar ist, begangen, durch den das Erscheinungsbild der Agrarorganisation so erheblich beeinträchtigt wird oder werden kann, so dass eine staatliche Anerkennung dazu in Widerspruch steht, kann die Anerkennung widerrufen werden. Die erforderliche Anhörung der Agrarorganisation hat unter Beteiligung der jeweils zuständigen Fachbehörde zu erfolgen. Anstelle des Widerrufs kann entsprechend Absatz 1 Satz 3 das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden.

(3) Ändert sich nach der Anerkennung eine Anerkennungsvoraussetzung des Agrarorganisationsrechts, müssen die betroffenen Agrarorganisationen die geänderte Anerkennungsvoraussetzung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung erfüllen. Weist die zuständige Stelle die Agrarorganisation auf die Änderung schriftlich hin, muss die Agrarorganisation der zuständigen Stelle auf Verlangen bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist mitteilen, dass sie die geänderte Anerkennungsvoraussetzung erfüllt. Erfolgt keine Mitteilung nach Satz 2 oder erfüllt die Agrarorganisation die geänderte Anerkennungsvoraussetzung bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht, ordnet die zuständige Stelle das Erlöschen der Anerkennung durch Bescheid an. Anstelle des Erlöschens kann das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die nicht erfüllte Anerkennungsvoraussetzung innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden wird.

(4) Wird die Möglichkeit der Anerkennung für bestimmte Agrarorganisationen aufgehoben, erlischt die Anerkennung der betroffenen Agrarorganisationen nach Ablauf von zwölf Monaten ab der Aufhebung. In Fällen besonderer Härte kann auf Antrag die in Satz 1 genannte Frist um höchstens sechs Monate verlängert werden. Das Erlöschen ist von der zuständigen Stelle durch Bescheid festzustellen.

(5) Auf die Anerkennung kann jederzeit schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle verzichtet werden. Der Verzicht ist durch Bescheid festzustellen und wird mit dieser Feststellung wirksam.

§ 6

Verstoß gegen Kartellrecht

Leitet die zuständige Kartellbehörde ein Verfahren wegen Verstoßes einer anerkannten Agrarorganisation gegen eine kartellrechtliche Bestimmung ein, unterrichtet sie die zuständige Stelle davon und kann von dieser für das Verfahren erforderliche Angaben und Unterlagen anfordern. Trifft die zuständige Kartellbehörde in dem Verfahren eine Entscheidung gegen-

über der Agrarorganisation, hat sie die Entscheidung der zuständigen Stelle nachrichtlich zu übermitteln. Nach Rechtskraft oder rechtskräftiger Aufhebung der Entscheidung gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7

Agrarorganisationenregister

(1) Zuständige Stelle für die Führung des Agrarorganisationenregisters ist abweichend von § 6 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(2) Die in § 6 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes genannten Stellen übermitteln der Bundesanstalt zum Ablauf jedes Vierteljahres eines Kalenderjahres die in § 6 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes genannten Daten in einer elektronisch verarbeitungsfähigen Form und getrennt nach den einzelnen Agrarorganisationen. Die Bundesanstalt kann im Bundesanzeiger für die Übermittlung Anforderungen an das Datenformat und die Datenfelder bekannt machen.

Abschnitt 2

Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen

§ 8

Ziele

Jede Erzeugerorganisation hat mindestens eines der folgenden Ziele ganz oder teilweise zu verfolgen:

1. Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung,
2. Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder,
3. Verringerung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

§ 9

Mitgliedschaft

(1) Mitglied in einer Erzeugerorganisation kann nur sein, wer Erzeuger von Agrarurerzeugnissen ist,

1. die aus dem Erzeugnisbereich, der von der Erzeugerorganisation abgedeckt wird, stammen oder
2. aus denen von dem Erzeuger oder der Erzeugerorganisation ein Agrarverarbeitungserzeugnis, das zu dem von der Erzeugerorganisation abgedeckten Erzeugnisbereich gehört, hergestellt wird.

(2) Stellt ein Erzeuger während seiner Mitgliedschaft die nach Absatz 1 erforderliche Erzeugung ein, erlischt seine Mitgliedschaft vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 3 innerhalb eines Jahres nach der Einstellung, soweit die Satzung der Erzeugerorganisation keine kürzere Frist vorsieht oder vereins- oder gesellschaftsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die keine Agrarurerzeugnisse erzeugen, (inaktive Mitglieder) können nur Mitglied in einer Erzeugerorganisation sein, wenn die Satzung vorsieht, dass die aktiven Mitglieder die nach der Satzung jeweils erforderliche Mehrheit der Stimmrechte in den Organen der Erzeugerorganisation besitzen. Inaktive Mitglieder können nicht zur Erfüllung von Anerkennungsvoraussetzungen beitragen.

(4) Eine Erzeugerorganisation darf sich zur Durchführung ihrer Tätigkeiten nur Dritter bedienen, wenn der jeweilige Dritte unter der Aufsicht der Erzeugerorganisation handelt.

§ 10

Mindestmitgliederzahl; Andienungspflicht; Reichweite der Anerkennung

(1) Die Mindestmitgliederzahl einer Erzeugerorganisation beträgt fünf Mitglieder.

(2) Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation sind verpflichtet, ihre gesamten zur Veräußerung bestimmten Agrarurerzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugerorganisation sind, durch die Erzeugerorganisation zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht).

(3) Die Erzeugerorganisation kann durch einen Beschluss ihres für die wesentlichen Entscheidungen zuständigen Organs mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen die Andienungspflicht ganz oder teilweise aufheben. Insoweit soll der Verkauf der Agrarerzeugnisse nach gemeinsamen Verkaufsregeln erfolgen.

(4) Ein nur kurzfristiger Verstoß gegen die Mindestmitgliederzahl oder die Andienungspflicht berührt die Anerkennung nicht.

(5) Die Anerkennung erstreckt sich nur auf Agrarur- und Agrarverarbeitungserzeugnisse im Sinne des § 9 Absatz 1.

§ 11

Vereinigungen

(1) Jede Vereinigung hat mindestens eines der in § 8 genannten Ziele ganz oder teilweise zu verfolgen.

(2) Mitglied einer Vereinigung kann nur eine im Anwendungsbereich des Agrarmarktstrukturgesetzes anerkannte Erzeugerorganisation, die in dem von der Vereinigung abgedeckten Erzeugnisbereich tätig ist, sein. Stellt ein Mitglied seine Tätigkeit ein, gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. § 9 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass inaktive Mitglieder Personen sind, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen. Auf die Tätigkeit Dritter ist § 9 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mindestmitgliederzahl einer Vereinigung beträgt zwei Mitglieder.

Abschnitt 3

Branchenverbände

§ 12

Ziele

(1) Ein Branchenverband dient dazu, das Verständnis der in einem Erzeugnisbereich tätigen Wirtschaftsbeteiligten füreinander zu fördern und gemeinsame Interessen zur Förderung des Erzeugnisbereichs zu verfolgen.

(2) Insbesondere kann ein Branchenverband folgende Ziele verfolgen:

1. Marktforschung und Werbung,
2. Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,
3. Förderung der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Erzeugung,
4. Förderung der Produktqualität, des ökologischen Landbaus und regionaler Produkte.

(3) Der Branchenverband darf nicht

1. Agrarerzeugnisse erzeugen, verarbeiten oder vermarkten,
2. Mengen- und Preisabsprachen sowie damit vergleichbare Handlungen vornehmen,
3. Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen oder
4. Handlungen vornehmen, die
 - a) zur Erreichung der mit der Tätigkeit des Branchenverbandes verfolgten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik nicht unbedingt erforderlich sind oder
 - b) das ordnungsgemäße Funktionieren der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gefährden.

§ 13

Mitgliedschaft

(1) Ein Branchenverband für einen Erzeugnisbereich muss mindestens aus Vertretern

1. der Erzeugung und
2. der Verarbeitung oder des Handels

bestehen.

(2) Die Vertreter müssen

1. in dem jeweiligen Erzeugnisbereich tätig sein und

2. jeweils in ihrer Gesamtheit für die nach Absatz 1 in dem betreffenden Branchenverband vertretenen Gruppen einen wesentlichen Anteil an der wirtschaftlichen Tätigkeit in dem betreffenden Erzeugnisbereich mindestens auf regionaler Ebene darstellen.

Beschränkt sich der Branchenverband in seiner Satzung auf den Teil eines Erzeugnisbereichs und stellt dieser Teil einen eigenständigen Markt dar, bezieht sich der wesentliche Anteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 auf diesen Teil des Erzeugnisbereichs.

Abschnitt 4

Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Wein

§ 14

Mindestanbaufläche bei Erzeugerorganisationen

- (1) Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Wein müssen zusammen über eine Mindestanbaufläche von 100 Hektar Rebfläche verfügen.
- (2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Erzeugerorganisationen auf Grund besonderer regionaler Verhältnisse die Mindestanbaufläche bis auf 30 Hektar Rebfläche herabsetzen.

Abschnitt 5

Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse

§ 15

Verhandlungen über Rohmilchverträge

- (1) Im Hinblick auf Verhandlungen über Rohmilchverträge im Sinne des Artikels 126c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann einer anerkannten Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse auch ein Landwirt, der zugleich Mitglied einer oder mehrerer anderer anerkannter Erzeugerorganisation in diesem Erzeugnisbereich ist, nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 angehören. Der betreffende Landwirt muss über einen Betrieb mit zwei oder mehr Betriebsstätten, die in mindestens zwei unterschiedlichen geografischen Gebieten liegen, verfügen. Soweit eine oder mehrere Betriebsstätten in einem anderen geografischen Gebiet liegen, darf der Landwirt für diese Betriebsstätten einer anderen Erzeugerorganisation angehören. Unterschiedliche geografische Gebiete liegen vor, wenn die betroffenen Erzeugerorganisationen unterschiedliche räumliche Bereiche abdecken.

(2) Erfolgt durch eine anerkannte Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse gegenüber der zuständigen Stelle eine Benachrichtigung im Sinne des Artikels 126c Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine von Vertragsverhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, ist der Benachrichtigung eine Erklärung darüber, dass die Voraussetzungen des Artikels 126c Absatz 2 Buchstabe d und e der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, auch in Verbindung mit Absatz 1, vorliegen, beizufügen. Das Bundesministerium kann im Bundesanzeiger Muster für die in Satz 1 genannte Benachrichtigung einschließlich der zugehörigen Erklärung bekanntgeben.

(3) Ergibt sich aus der in Absatz 2 Satz 1 genannten Benachrichtigung, dass die in Artikel 126c Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannte Höchstmenge an Rohmilch überschritten wird, unterrichtet die zuständige Stelle die Erzeugerorganisation innerhalb von einer Woche darüber.

(4) Ergibt sich aus einer Mitteilung nach Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39) in ihrer jeweils geltenden Fassung, dass die Verhandlungen mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, übermittelt die zuständige Stelle der zuständigen Kartellbehörde die Mitteilung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf anerkannte Vereinigungen im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse entsprechend anzuwenden.

§ 16

Mitteilungen

(1) Leitet die zuständige Kartellbehörde ein Verfahren nach Artikel 126c Absatz 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ein, gilt § 6 Satz 1 entsprechend. Ergeht in dem Verfahren eine Entscheidung, gilt § 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Im Falle des § 15 Absatz 4 übermittelt die zuständige Stelle der Europäischen Kommission und nachrichtlich der zuständigen Kartellbehörde die Informationen im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012.

(3) Werden der zuständigen Kartellbehörde Beschlüsse der Europäischen Kommission im Sinne des Artikels 126c Absatz 6 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bekannt, teilt die zuständige Kartellbehörde diese der zuständigen Stelle mit.

(4) Die Länder teilen der Bundesanstalt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form Folgendes mit:

1. die in Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 genannten Angaben bis zum 1. März eines jeden Jahres,
2. zusammen mit der Mitteilung nach § 21 Absatz 1 die in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 genannten Angaben, soweit sie nicht bereits von § 21 Absatz 1 erfasst werden.

Abschnitt 6

Sonderbestimmungen für den Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol

§ 17

Anforderungen an die Erzeugung

Abweichend von § 10 Absatz 5 dürfen im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol bei der Herstellung von Rohalkohol oder von unmittelbar aus Rohstoffen produziertem landwirtschaftlichen Ethylalkohol 49 vom Hundert der jährlich für die Herstellung erforderlichen Rohstoffe nicht von dem Hersteller erzeugte Rohstoffe sein. Ist der Hersteller eine Erzeugerorganisation, die die Rohstoffe ihrer Mitglieder verarbeitet, bezieht sich Satz 1 auf die Rohstoffe ihrer Mitglieder.

Abschnitt 7

Überwachung; Mitteilungen; Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Aufbewahrungspflicht

Jede anerkannte Agrarorganisation hat sämtliche Unterlagen, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sich die Unterlagen beziehen,

mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 19

Überwachung der Anerkennungsvoraussetzungen

Jede zuständige Stelle hat jährlich auf der Grundlage einer Risikoanalyse mindestens drei vom Hundert der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden anerkannten Agrarorganisationen auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu kontrollieren.

§ 20

Überwachungsbefugnisse; Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Von der zuständigen Stelle beauftragte Personen und die in ihrer Begleitung befindlichen Beschäftigten des Bundesministeriums, der Bundesanstalt, der Länder, der Europäischen Union sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen, soweit es zur Durchführung des Agrarorganisationenrechts einschließlich seiner Überwachung erforderlich ist,

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lager Räume und Transportmittel betreten,
2. Besichtigungen vornehmen,
3. Proben entnehmen,
4. alle schriftlich oder elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen sowie aus diesen Unterlagen Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien anfertigen und
5. erforderliche Auskünfte verlangen.

(2) Die leitenden Personen einer Agrarorganisation sind verpflichtet,

1. die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Handlungen zu dulden und
2. bei Maßnahmen nach Absatz 1 mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen die Räume zu bezeichnen und zu öffnen, schriftliche oder elektronische geschäftliche Unterlagen vorzu-

legen, Abschriften, Auszüge, Ausdrücke oder Kopien der Unterlagen auf eigene Kosten anzufertigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 21

Mitteilungen

(1) Die Länder teilen der Bundesanstalt bis zum 10. März eines jeden Jahres in elektronisch weiterverarbeitbarer Form folgende auf das Vorjahr bezogene Angaben, jeweils als Gesamtzahl sowie aufgeteilt nach Erzeugnisbereichen und den in § 1 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes genannten Organisationsformen mit:

1. die zum 31. Dezember anerkannten Agrarorganisationen,
2. die Anerkennungen und Versagungen der Anerkennung,
3. den Wegfall der Anerkennung, aufgliedert nach den in den §§ 5 und 23 Absatz 1 jeweils genannten Fallgruppen, sowie
4. das Ruhen der Anerkennung und die Aufhebung des Ruhens.

(2) Soweit nach Unionsrecht Angaben über Absatz 1 hinaus zu erheben sind, teilen die Länder solche Angaben der Bundesanstalt mit. Ist im Unionsrecht eine Frist für die Erhebung solcher Angaben oder für deren Übermittlung an andere Mitgliedstaaten oder an Organe der Europäischen Union festgelegt, hat die Mitteilung nach Satz 1 mindestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist zu erfolgen, soweit nicht in dieser Verordnung eine anderweitige Frist bestimmt ist.

(3) Soweit Angaben, die im Rahmen dieser Verordnung der Bundesanstalt vorliegen, der Europäischen Union zu übermitteln sind, teilt die Bundesanstalt die Angaben entsprechend dem Unionsrecht der Europäischen Union mit.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Agrarmarktstrukturgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Unterlage nicht richtig beifügt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 eine Angabe nicht richtig macht oder einen Nachweis nicht richtig vorlegt,
3. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 oder § 5 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 3, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt,
5. entgegen § 18 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens vier Jahre aufbewahrt,
6. entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 1 eine dort genannte Handlung nicht duldet oder
7. entgegen § 20 Absatz 2 Nummer 2 bei einer dort genannten Maßnahme nicht mitwirkt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Agrarmarktstrukturgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 3 eine dort genannte Tätigkeit oder ein dort genanntes Agrarerzeugnis bezeichnet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Agrarmarktstrukturgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 der Kommission vom 15. Juni 2012 über Mitteilungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände sowie Vertragsverhandlungen und -beziehungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 39) eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Erfüllt eine Agrarorganisation, für die nach § 11 des Agrarmarktstrukturgesetzes das Fortbestehen der Anerkennung bestimmt ist, nicht alle Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz und dieser Verordnung, hat sie diese Voraussetzungen vorbehaltlich des Satzes 3 bis zum ... **Einsetzen: achtzehn Monate nach Inkrafttreten der Verordnung** zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht erfüllt, stellt die zuständige Stelle das Erlöschen durch Bescheid fest. § 5 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der in § 5 Absatz 3 Satz 1 genannten Frist der in Satz 1 genannte Zeitpunkt tritt.

(2) Absatz 1 ist auf die Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff und § 9 Absatz 3 Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 24 Aufheben von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh, Ferkel, Kälber zur Weitermast und Zuchtvieh vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist,
2. Zweite Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Milch vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1187), die durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
3. Dritte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: fischwirtschaftliche Erzeugnisse vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1205),
4. Vierte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Eier und Geflügel vom 6. Januar 1970 (BGBl. I S. 33, 156), die durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,

5. Fünfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159),
6. Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642) geändert worden ist,
7. Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159),
8. Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642),
9. Zehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Tabak vom 6. Mai 1971 (BGBl. I S. 668), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
10. Elfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Honig vom 18. Juni 1971 (BGBl. I S. 825), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
11. Zwölfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2166), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
12. Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pfropfreben und Edelreiser vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1565), die durch Artikel 2 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
13. Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wolle vom 6. April 1977 (BGBl. I S. 560), die durch Artikel 2 Absatz 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
14. Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Trockenfutter vom 3. November 1987 (BGBl. I S. 2360), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1256) geändert worden ist,
15. Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 223), die durch Artikel 2 Absatz 6 Nummer 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
16. Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Damtiere vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 224), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,

17. Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 225), die durch Artikel 2 Absatz 6 Nummer 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159) geändert worden ist,
18. Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642).

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den xx.xx.xxxx

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)

Ergänzungen von Erzeugnisbereichen und weitere Erzeugnisbereiche

Vorbemerkung: Im Folgenden meint KN-Code eine Position im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 265 vom 7. September 1987, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt I Ergänzungen von Erzeugnisbereichen

1. Der Erzeugnisbereich Getreide umfasst auch folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Code ex 0713: getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert,
 - b) KN-Code 1201 00 90: Sojabohnen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - c) KN-Code 1204 00 90: Leinsamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - d) KN-Code 1205 10 90: Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - e) KN-Code 1206 00 91: Sonnenblumenkerne, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - f) KN-Code ex 1207 99 97: andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet, andere als zur Aussaat,
 - g) KN-Code ex 1214: Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets.
2. Der Erzeugnisbereich Wein umfasst auch folgende Erzeugnisse des KN-Codes ex 2307 00 90: Weinstein, roh.
3. Der Erzeugnisbereich Rindfleisch umfasst auch folgende Erzeugnisse des KN-Codes ex 0102: Rinder, lebend.
4. Der Erzeugnisbereich Schweinefleisch umfasst auch folgende Erzeugnisse:
 - a) KN-Codes ex 0103: Schweine, lebend,
 - b) KN-Codes ex 0203: Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren,

- c) KN-Codes 0210 11, 0210 12 und 0210 19 bezüglich Fleisch von Schweinen: Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen.
5. Der Erzeugnisbereich Eier umfasst auch Erzeugnisse des KN-Codes 0407: Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht.
6. Der Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol umfasst auch
- a) Rohalkohol, soweit er
 - aa) aus Anhang-I-Erzeugnissen gewonnen wird,
 - bb) einen Alkoholgehalt von unter 96 Volumenprozent besitzt,
 - cc) sensorische Eigenschaften der Ausgangserzeugnisse aufweist und
 - dd) zu Ethylalkohol verarbeitet wird,
 - b) Speiseessig, soweit er
 - aa) ein Anhang-I-Erzeugnis darstellt und
 - bb) aus Ethylalkohol gewonnen wird.

Abschnitt II Weitere Erzeugnisbereiche

1. Den Erzeugnisbereich Damtiere und Kaninchen bilden folgende Erzeugnisse:
- a) KN-Code ex 0106: Damtiere und Hauskaninchen,
 - b) KN-Code ex 0208: Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, soweit die Erzeugnisse von Erzeugnissen im Sinne des Buchstaben a stammen.
2. Den Erzeugnisbereich Wolle bilden folgende Erzeugnisse:
- a) KN-Code 5101: Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt,
 - b) KN-Code ex 5105 10 00 bis 5105 29 00: Wolle, gekrempelt oder gekämmt.
3. Den Erzeugnisbereich Arzneipflanzen bilden folgende Erzeugnisse:
- KN-Code ex 1211: Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gründe

Die Ersetzung des *Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz – MarktStrG) vom 16.05.1969 (BGBl. I S. 423)* durch das *Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz – AgrarMSG) vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 917)* bedingt Änderungen des auf das MarktStrG gestützten Ordnungsrechts. So werden im AgrarMSG erstens durchgängig Begrifflichkeiten geändert, um einen Gleichklang mit den unionsrechtlichen Begrifflichkeiten im Bereich die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen sowie Branchenverbänden (Agrarorganisationen) herzustellen. Zweitens wird ausgehend von den neuen unionsrechtlichen Regelungen im Milchbereich (EU-Milchpaket) das deutsche Anerkennungsrecht zu Agrarorganisationen auch inhaltlich an das einschlägige Unionsrecht angepasst. Drittens setzt das AgrarMSG verstärkt auf Verordnungsermächtigungen, um auf Änderungen des Unionsrechts – die im Rahmen der derzeit laufenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bereits absehbar sind – flexibel reagieren zu können. Im Einzelnen ist auf die amtliche Begründung zum AgrarMSG zu verweisen (BR-Drs. 556/12 vom 21.09.2012, S. 11 ff. = BT-Drs. 17/11294 vom 05.11.2012, S. 9 ff.).

Die erforderlichen Anpassungen des auf der Grundlage des MarktStrG erlassenen Ordnungsrechts sollen im Wege der Ersetzung des gesamten gegenwärtigen Ordnungsrechts durch eine *Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV)* vorgenommen werden. Dabei kann zugleich das teilweise bis 1969 zurückgehende Ordnungsrecht an die aktuellen Gegebenheiten des Agrarmarktes und der Erzeugungsstrukturen angepasst werden. Das Ordnungsrecht besteht zurzeit aus achtzehn Rechtsverordnungen, die einzelne Erzeugnisbereiche betreffen und in § 24 AgrarMSV aufgeführt sind.

II. Ordnungsgebungskompetenz

Die Ordnungsgebungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Verordnungsermächtigungen des AgrarMSG, die auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG (Kartellrecht), Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG (Verwaltungsverfahren) und Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG (Aufgabenübertragung auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; BLE) gestützt sind.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union wurde umfassend geprüft und ist gegeben. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Notifizierung nach der Informations-Richtlinie 98/34/EG, da weder Eigenschaften von Agrarerzeugnissen noch Dienstleistungen berührt werden.

IV. Nachhaltigkeitsprüfung

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Zum einen wird nicht konkret geregelt, wie Agrarprodukte herzustellen und zu vermarkten sind. Zum anderen kann die Anerkennung von Agrarorganisationen schon unionsrechtlich nicht horizontal an Aspekten der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden, indem beispielsweise nicht nachhaltig wirtschaftende Organisationen nicht anerkannt werden.

V. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt, da die AgrarMSV die Zusammenarbeit von Wirtschaftsunternehmen bei der Herstellung und Vermarktung von Agrarprodukten regelt.

VI. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

VII. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In der AgrarMSV wird das bestehende Anerkennungssystem für Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen ohne grundlegende Änderungen weitergeführt, so dass sich gegenüber dem jetzigen Zustand kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt. Der im Milchbereich für Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen entstehende Erfüllungsmehraufwand, der vor allem in Mitteilungspflichten im Bereich von Rohmilchverhandlungen besteht, ist unionsrechtlich vorgegeben und dort größtenteils bereits unmittelbar angeordnet.

Durch die in § 11 AgrarMSG angeordnete Fortgeltung bestehender Anerkennungen von Agrarorganisationen müssen sich bereits nach dem MarktStrG anerkannte Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen nicht erneut anerkennen lassen. Für sie entsteht lediglich der gering-

fürige einmalige Überprüfungsaufwand, ob für sie neue Anerkennungsvoraussetzungen gelten und ob sie diese erfüllen. Da jedoch die Anforderungen durch die Aufhebung vor allem von bestehenden Mindestvermarktungsanforderungen prinzipiell verringert werden und auch das EU-Milchpaket speziell für den Milchbereich keine grundsätzlich neuen Anforderungen für die Anerkennung mit sich bringt, ist der betreffende Personal- und Sachaufwand für die Wirtschaft sehr beschränkt.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

§ 6 AgrarMSG sieht die Führung eines öffentlichen Registers vor, in dem alle Agrarorganisationen mit drei Kerndaten verzeichnet werden. Diese Kerndaten liegen der Verwaltung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens einschließlich der zugehörigen Kontrollen und Mitteilungspflichten vor und sind daher nicht besonders für die Registerführung zu erheben. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht daher allein durch die Veröffentlichung der Daten (im Regelfall im Rahmen einer Internetseite) und deren anschließende Aktualisierung.

Die AgrarMSV regelt, dass die Registerführung anstelle der Länder durch die BLE auf der Basis von vierteljährlichen Datenmeldungen der Länder vorgenommen wird. Dadurch fallen geringfügige Personal- und Sachkosten bei der BLE an, die sich aus den Kosten für die Einrichtung und Pflege der Registerdatenbank zusammensetzen und insgesamt nicht mehr als 5.000 EUR jährlich betragen werden (ausgehend von 120 Stunden jährlich der Vergütungsgruppe E9 mit einem Stundensatz von 40,08 EUR). Diese Kosten werden im Einzelplan 10 (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) ausgeglichen. Bei den Ländern fallen neben der Erstübermittlung der Daten lediglich geringfügige Kosten für die vierteljährliche Übermittlung von Änderungen dieser Daten zur Registeraktualisierung an.

Der übrige Erfüllungsaufwand in der AgrarMSV für die Verwaltung hält sich grundsätzlich im Rahmen des gegenwärtigen Erfüllungsaufwandes für die Durchführung des Anerkennungssystems. So kommt zwar durch die Einbeziehung des Ethylalkoholbereichs ein neuer Anerkennungsbereich hinzu, im Gegenzug entfallen jedoch für zahlreiche andere Bereiche differenzierte Vorgaben hinsichtlich Mindestvermarktungsmengen und Mindestmitgliederzahlen. Die vorgesehene jährliche Kontrolle der Anerkennungsvoraussetzungen bei drei Prozent der anerkannten Agrarorganisationen auf der Basis einer Risikoanalyse konkretisiert lediglich die schon nach dem MarktStrG bestehenden Kontrollpflichten der Ländern im Bereich der Anerkennung.

Eine erhebliche Zunahme der Neugründung von Agrarorganisationen ist insgesamt nicht zu erwarten. So zielt auch das EU-Milchpaket nicht darauf ab, eine möglichst große Zahl an Er-

zeugerorganisationen und deren Vereinigungen im Milchbereich zu erreichen, sondern den Bündelungsgrad der Erzeuger im Milchbereich zu erhöhen. In einem Mitgliedstaat wie Deutschland, in dem bereits eine erhebliche Zahl an Milcherzeugerorganisationen besteht, ist daher eher damit zu rechnen, dass sich die bestehenden Organisationen zu größeren Milcherzeugerorganisationen zusammenschließen, um den kartellrechtlichen Rahmen des EU-Milchpakets auszuschöpfen. Die jährlichen Meldungen der Ländern zur Statistik der Agrarorganisationen an die BLE entsprechen einer jahrzehntelangen Praxis der Länder gegenüber dem Bund.

Ein maßgeblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist folglich lediglich im Bereich der Rohmilchverhandlungen zu erwarten, wobei der genaue Umfang schwer abzuschätzen ist, da kaum kalkulierbar ist, wie viele Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von den Bestimmungen des Unionsrechts über Rohmilchverhandlungen Gebrauch machen werden. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand (auf Länderebene: Entgegennahme von Meldungen der Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen; Prüfung dieser Meldungen; statistische Meldungen an die BLE – auf Ebene der BLE: Entgegennahme der Ländermeldungen sowie deren Zusammenfassung) ist dabei unionsrechtlich vorgegeben, da es sich um ein für die Mitgliedstaaten zwingendes System handelt.

Den kommunalen Haushalten entsteht kein Erfüllungsaufwand.

VIII. Weitere Kosten

Durch die AgrarMSV erhöhen sich die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. So wird lediglich das bewährte System der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen weiter geführt. Soweit Absichten der Erzeuger im Milchbereich bestehen, sich noch stärker als bislang zusammenzuschließen, um einen höheren Erzeugerpreis aushandeln zu können, beruht dies auf den unmittelbar geltenden Bestimmungen des EU-Milchpakets.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 legt die Erzeugnisbereiche fest, für die Anerkennungen von Agrarorganisationen auf Antrag vorzunehmen sind. Das Instrument der Festlegung von Erzeugnisbereichen entspricht der Anlage zu § 1 Absatz 2 MarktStrG in Verbindung mit dem jeweiligen § 1 der achtzehn Durchführungsverordnungen zum MarktStrG. Anders als im MarktStrG werden die Erzeugnisbereiche jedoch grundsätzlich nicht mehr national zugeschnitten, sondern nach der Systematik des Artikels 1 der *Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22.10.2007 über eine*

gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die Einheitliche GMO – EGMO; ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) festgelegt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass erstens bei näheren Regelungen der EGMO zu bestimmten Erzeugnisbereichen (etwa Milch und Milcherzeugnisse) eine von der EGMO abweichende Festlegung der Erzeugnisbereiche prinzipiell nicht mehr möglich ist. Zweitens dürften im Unionsrecht vorgesehene Förderungen von Agrarorganisationen regelmäßig voraussetzen, dass der im Unionsrecht gewählten Systematik für die Festlegung der Erzeugnisbereiche gefolgt wird.

Durch die Festlegung der Erzeugnisbereiche werden wie im MarktStrG Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen anerkennungsfähig, darüber hinaus für drei Erzeugnisbereiche auch Branchenverbände. Dabei sind jeweils die allgemeinen und besonderen Anerkennungsvoraussetzungen zu erfüllen, die bezüglich der Organisationstypen und der Erzeugnisbereiche teilweise variieren. Soweit das Unionsrecht nicht die zwingende Anerkennung von Agrarorganisationen durch die Mitgliedstaaten vorsieht, sondern es den Mitgliedstaaten überlässt, ob sie Agrarorganisationen anerkennen, werden im Rahmen von Absatz 1 diese Regelungsoptionen genutzt. Eine solche Vorgehensweise entspricht für Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen dem MarktStrG.

Hinsichtlich Branchenverbänden werden zum einen die Erzeugnisbereiche aufgenommen, für die das Unionsrecht eine zwingende Anerkennung durch die Mitgliedstaaten vorsieht. Zum anderen sollen grundsätzlich die Erzeugnisbereiche hinzukommen, die für die Mitgliedstaaten zwar nicht zwingend sind, jedoch im Unionsrecht eine tiefere Ausgestaltung erfahren haben.

Nummer 1 legt die erfassten Erzeugnisbereiche entsprechend der Regelung in der EGMO fest. Für Erzeugerorganisationen und Vereinigungen verweist Buchstabe a auf Artikel 1 Buchstabe a bis h und j bis t EGMO. Dadurch werden folgende Erzeugnisbereiche in der Reihenfolge ihrer in der EGMO erfolgten Nennung gebildet: Getreide; Reis; Zucker; Trockenfutter; Saatgut; Hopfen; Olivenöl und Tafeloliven; Flachs und Hanf; Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse; Bananen; Wein; lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Rohtabak; Rindfleisch; Milch und Milcherzeugnisse; Schweinefleisch; Schaf- und Ziegenfleisch; Eier; Geflügelfleisch.

Durch die Nichtnennung von Artikel 1 Buchstabe i EGMO ist der Erzeugnisbereich Obst und Gemüse ausgenommen. Denn für diesen Bereich enthalten Artikel 103a bis 103g EGMO und das zugehörige Recht der Europäischen Kommission detaillierte Förderregelungen, die eng mit den unionsrechtlichen Anerkennungsregelungen für Erzeugerorganisationen und Vereinigungen in dem Bereich verknüpft sind. Dementsprechend wurden bislang die deutschen

Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung und die Förderung in einer einzigen Verordnung – der *Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte bei Obst und Gemüse (EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung) vom 16.06.2008 (BGBl. I S. 1082)* – geregelt, die auf das *Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz – MOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.6.2005 (BGBl. I S. 1847)* gestützt ist. Eine ursprünglich auf das MarktStrG gestützte Durchführungsverordnung für den Erzeugnisbereich Obst und Gemüse gelangte daher 1975 zusammen mit der Anführung von Obst- und Gemüseerzeugnisse in der Anlage zu § 1 Absatz 2 MarktStrG zur Aufhebung. Die zusammenfassende Regelung der Anerkennungs- und Förderbestimmungen in einer Verordnung hat sich bewährt und soll daher beibehalten werden. Das AgrarMSG findet zwar auf Grund seiner horizontalen Ausrichtung auch auf den Erzeugnisbereich Obst und Gemüse Anwendung. Durch § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden jedoch die Ermächtigungen des AgrarMSG für diesen Erzeugnisbereich nicht mittels der AgrarMSV genutzt. Soweit Änderungsbedarf bei der EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung im Bereich der Anerkennung besteht, ist insofern zukünftig die EU-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung gestützt auf das AgrarMSG zu ändern.

In Artikel 122 Unterabsatz 2 wird zwar als Erzeugnisbereich, in dem die Mitgliedstaaten Erzeugerorganisationen anerkennen können, auch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe u EGMO genannt, der „sonstige Erzeugnisse“ gemäß des Anhangs I Teil XXI EGMO erfasst. Hierbei handelt es sich um Erzeugnisse, die in der vormaligen so genannten Restemarktordnung enthalten waren. Diese Erzeugnisse wurden im Laufe der Zeit aus den unterschiedlichsten Gründen nicht den Erzeugnisbereichen des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a bis t EGMO zugeordnet. Für den so geregelten Erzeugnisbereich Anerkennungen vorzunehmen, ist nicht sinnvoll, da die Erzeugnispalette viel zu heterogen ist. Sie reicht von Mauleselfleisch über Walfleisch und nicht von Hausgeflügel stammenden Vogeleiern bis hin zu einzelnen Gemüse- und Obsterzeugnissen.

Um die Erzeugnisse des Buchstaben u nicht bei der nationalen Festlegung der Erzeugnisbereiche vollständig außen vor zu lassen und ihrer punktuellen Erfassung im Rahmen der bisherigen Durchführungsverordnungen zum MarktStrG Rechnung zu tragen, wird mit Hilfe des Abschnittes I der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 bei denjenigen Erzeugnissen des Buchstaben u, die sich einem Erzeugnisbereich der Buchstaben a bis h und k bis t – etwa lebende Rinder zum Erzeugnisbereich Rindfleisch – zuordnen lassen, eine entsprechende Ergänzung der in Buchstabe a genannten Erzeugnisbereiche vorgenommen. Auf diese Weise werden durch Abschnitt I Nummer 1 bis 5 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 die Erzeugnisbereiche Getreide, Wein, Rindfleisch, Schweinefleisch und Eier – zumeist nur geringfügig – ergänzt.

Buchstabe a legt ferner die in Artikel 1 Absatz 3 und 4 EGMO genannten Produkte als Erzeugnisbereiche fest. Hierbei handelt es sich um Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Bienenzuchterzeugnisse, Seidenraupen und bestimmte Kartoffeln (insbesondere Speisekartoffeln). Abschnitt I Nummer 6 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 nimmt diesbezüglich eine Ergänzung für den Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol vor. Denn die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugerorganisationen im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol verbessert sich wesentlich, wenn auch Rohalkohol aus Agrarurerzeugnissen als Ausgangsprodukt für landwirtschaftlichen Ethylalkohol sowie Speiseessig, der aus landwirtschaftlichem Ethylalkohol hergestellt wird, umfasst werden. Insofern wird die Verordnungsermächtigung des § 2 Absatz 3 AgrarMSG genutzt.

Buchstabe b benennt mit Hilfe des Abschnittes II der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 drei weitere Erzeugnisbereiche, die aus in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe u EGMO genannten Erzeugnissen gebildet werden. Diese Erzeugnisbereiche – Damtiere und Hauskaninchen, Wolle sowie Arzneipflanzen – waren zuvor bereits im Rahmen von Durchführungsverordnungen zum MarktStrG erfasst.

Die Angleichung der Erzeugnisbereiche an die EGMO-Systematik führt dazu, dass nicht alle bisherigen Erzeugnisbereiche der achtzehn Durchführungsverordnungen zum MarktStrG unverändert weitergeführt werden können. Werden die einzelnen Bereiche gegenüber gestellt ergibt sich das folgende Bild. Der Bereich Schlachtvieh, Ferkel, Kälber zur Weitermast und Zuchtvieh (Erste Durchführungsverordnung) ist nunmehr auf die Bereiche Rindfleisch, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch (Buchstaben o, q, r und t), erweitert vor allem um lebende Schweine und Rinder gemäß Abschnitt Nummer 3 und 4 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1, aufgeteilt. Der Bereich Milch (Zweite Durchführungsverordnung) entspricht dem Bereich Milch und Milcherzeugnisse (Buchstabe p). Die fischwirtschaftlichen Erzeugnisse (Dritte Durchführungsverordnung) entfallen ersatzlos, da der Fischbereich nicht vom AgrarMSG erfasst wird. Auch das MarktStrG erwähnt in seiner Anlage schon seit längerem den Fischbereich nicht mehr, so dass die Dritte Durchführungsverordnung bereits keine Anwendung mehr findet.

Der Bereich Eier und Geflügel (Vierte Durchführungsverordnung) ist auf zwei Bereiche Eier und Geflügelfleisch (Buchstaben s und t) aufgeteilt. Der Bereich Wein (Fünfte Durchführungsverordnung) bleibt der Bereich Wein (Buchstabe l). Der Bereich Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte (Sechste Durchführungsverordnung) wird durch den Bereich Getreide (Buchstabe a), erweitert um die in Abschnitt I Nummer 1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Öl- und Hülsenfrüchte, abgedeckt. Der Bereich Kartoffeln (Siebente Durchführungsverordnung) findet sich entsprechend in dem Bereich Kartoffeln (Absatz 4) weitergeführt. Der Bereich Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse (Achte Durchführungsverordnung),

der Bereich Forstpflanzen (Zwölfte Durchführungsverordnung) sowie der Bereich Pflropfen und Edelreiser (Dreizehnte Durchführungsverordnung) fallen unter den Bereich Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (Buchstabe m). Der Bereich Tabak (Zehnte Durchführungsverordnung) entspricht dem Bereich Rohtabak (Buchstabe n). Der Bereich Honig (Elfte Durchführungsverordnung) ist in dem Bereich Bienenzüchterzeugnisse (Absatz 3 Buchstabe b) enthalten.

Der Bereich Wolle (Sechzehnte Durchführungsverordnung) wird durch den Bereich Wolle des Abschnitts II Nummer 2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 aufgegriffen. Der Bereich Trockenfutter (Siebzehnte Durchführungsverordnung) findet sich in dem Bereich Trockenfutter (Buchstabe d) wieder. Der Bereich Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen (Neunzehnte Durchführungsverordnung) wird durch den Bereich Arzneipflanzen des Abschnitts II Nummer 3 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 fortgeführt, während Gewürzpflanzen Bestandteil des Bereichs Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Buchstabe j) sind. Die Bereiche Damtiere (Zwanzigste Durchführungsverordnung) und Kaninchen (Einundzwanzigste Durchführungsverordnung) sind in dem Bereich Damtiere und Kaninchen des Abschnitts II Nummer 1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 zusammengefasst.

Durch den pauschalen Verweis auf die EGMO kommen die – teilweise für Deutschland allerdings kaum oder nur wenig relevanten – Bereiche Reis (Buchstabe b), Zucker (Buchstabe c), Saatgut (Buchstabe e), Hopfen (Buchstabe f), Olivenöl und Tafeloliven (Buchstabe g), Flachs und Hanf (Buchstabe h), Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Buchstabe j), Bananen (Buchstabe k), landwirtschaftlicher Ethylalkohol (Absatz 3 Buchstabe a) sowie Seidenraupen (Absatz 3 Buchstabe c) hinzu. Nicht fortgeführt wird der erst 1992 geschaffene Bereich Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung (Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung), da dieser Bereich kaum Anklang gefunden hat. Auch ist er verwaltungstechnisch nur schwer durchführbar, da er einen Verwendungsnachweis voraussetzt, während in allen anderen Erzeugnisbereichen das Erzeugen des jeweiligen Produktes ausreicht. Schließlich doppelt er teilweise andere Bereiche, vor allem den Bereich Getreide.

Die teilweise oder vollständige Zusammenfassung mehrerer Erzeugnisbereiche der EGMO in einem einzigen nationalen Erzeugnisbereich ist zudem unionsrechtlich schwierig, da Artikel 122 Unterabsatz 2 EGMO von „Erzeugern in einem der Sektoren“ spricht und damit die Systematik des Artikels 122 Unterabsatz 1 EGMO aufgreift, der ebenfalls verlangt, dass die Erzeugerorganisationen „aus Erzeugern eines der folgenden Sektoren“ bestehen. Zudem wird in den unionsrechtlich ausführlicher geregelten Erzeugnisbereichen wie Obst und Gemüse, Wein sowie Milch und Milcherzeugnisse ersichtlich davon ausgegangen, dass sich jeweils nur Erzeuger aus dem betreffenden Erzeugnisbereich zusammenschließen. Folglich wird in Absatz 1

davon Abstand genommen, beispielsweise einen Erzeugnisbereich Ökologische Produkte oder Regionale Produkte festzulegen. Die schon bestehende Möglichkeit, solche Zusammenschlüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zu fördern, wird dadurch nicht berührt.

Soweit Erzeugnisbereiche durch Nummer 1 neu zugeschnitten werden, findet § 11 AgrarMSG in Verbindung mit § 23 Absatz 1 und 2 AgrarMSV Anwendung. Ausgesprochene Anerkennungen werden demnach prinzipiell nicht berührt, sondern bestehen weiter. Ist nunmehr ein Erzeugnisbereich auf mehrere Erzeugnisbereiche aufgeteilt oder einem oder mehreren anderen Erzeugnisbereichen ganz oder teilweise zugeordnet, ist die Erzeugerorganisation bzw. Vereinigung grundsätzlich weiterhin anerkennungsfähig, so dass die Anerkennung nicht gemäß § 23 Absatz 2 nach Ablauf der Übergangsfrist erlischt. Sie erstreckt sich vielmehr automatisch auf die neu zugeschnittenen Erzeugnisbereiche, in denen die jeweilige Agrarorganisation tätig ist, und kann damit zu einer Mehrfachanerkennung werden. Ob in einem konkreten Fall etwa aus Gründen der Rechtssicherheit eine bestätigende Anerkennung, in der beispielsweise die neu zugeschnittenen Erzeugnisbereiche aufgeführt werden, zweckmäßig erscheint, ist eine Frage des Einzelfalls.

Nummer 2 regelt die Erzeugnisbereiche, in denen Branchenverbände auf Antrag anzuerkennen sind. Als in Artikel 123 Absatz 1 EGMO unionsrechtlich zwingend vorgesehene Erzeugnisbereiche führt Nummer 2 Olivenöl und Tafeloliven sowie Rohtabak (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g und n EGMO) an. Der weitere in Artikel 123 Absatz 3 EGMO unionsrechtlich zwingend geregelte Erzeugnisbereich des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe i EGMO (Obst und Gemüse) findet sich auf Grund der schon zu Erzeugerorganisationen und Vereinigungen dieses Erzeugnisbereichs dargelegten Gründen aus dem Anwendungsbereich der AgrarMSV ausgenommen. Insofern sollen alle Agrarorganisationen aus dem Erzeugnisbereich Obst und Gemüse in einer getrennten Verordnung zusammen mit dem zugehörigen Förderdurchführungsrecht geregelt bleiben.

Weiterhin kommen als unionsrechtlich zwar fakultative, aber näher ausgestaltete Erzeugnisbereiche Wein sowie Milch und Milcherzeugnisse (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe l und p EGMO) in Betracht, die in Artikel 123 Absatz 3 und 4 EGMO geregelt sind. Angesichts des Auslaufens der EU-Milchquotenregelung zum 31.03.2015 und der dadurch im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse entstehenden besonderen Situation soll für diesen Erzeugnisbereich die unionsrechtliche Option genutzt werden. So wurde diese Option gerade wegen des Auslaufens der EU-Milchquotenregelung näher durch das EU-Milchpaket von 2012 ausgestaltet.

Für den Erzeugnisbereich Wein wird hingegen die schon seit 1999 bestehende unionsrechtliche Option nicht genutzt. Dies entspricht der bislang im deutschen Weinrecht geltenden Regelungslage. Diese soll beibehalten werden, da mit dem in §§ 37 bis 47 Weingesetz näher geregelten Deutschen Weinfonds bereits ein Forum für einen Branchendialog existiert, das sich jahrzehntelang bewährt hat.

Absatz 2 stellt angesichts der vorliegenden Gemengelage zwischen Unionsrecht und deutschem Recht und damit verbundener häufiger Fragen klar, dass sich die Anerkennung von Agrarorganisationen primär nach Unionsrecht und nur ergänzend nach deutschem Recht richtet. Soweit im Unionsrecht für die Mitgliedstaaten zwingende Anforderungen an die Anerkennung von Agrarorganisationen enthalten sind, müssen diese vorrangig angewendet werden. Normenhierarchisch sorgt Absatz 2 zugleich dafür, dass der Grundsatz eingehalten wird, dass das nationale Recht kein Recht enthalten darf, das dem Unionsrecht widerspricht oder es auch nur wiederholt.

Absatz 3 stellt klar, dass auf nicht von der AgrarMSV erfasste Erzeugnisbereiche, für die die Anerkennung von Agrarorganisationen – wie im Erzeugnisbereich Obst und Gemüse – vorgesehen ist, die AgrarMSV nicht anwendbar sind, selbst wenn die jeweilige Bestimmung der AgrarMSV – was zumeist der Fall ist – nicht direkt an die Erzeugnisbereiche des Absatzes 1 anknüpfen.

Zu § 2

Nach Absatz 1 besteht entsprechend dem MarktStrG eine Pflicht zur Anerkennung der jeweiligen Agrarorganisation bei Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen. Die Nummern 1 und 2 bestimmen die Bereiche der allgemeinen und besonderen Anerkennungsvoraussetzungen und grenzen sie zugleich voneinander ab. Während die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen prinzipiell auf Grund ihrer horizontalen Natur für alle Agrarorganisationen gelten und in § 3 zusammengefasst sind, werden unter den besonderen Anerkennungsvoraussetzungen diejenigen Voraussetzungen verstanden, die nur für bestimmte Agrarorganisationentypen (Erzeugerorganisationen, Vereinigungen, Branchenverbände) oder einzelne Erzeugnisbereiche gelten. Die Anerkennungsvoraussetzungen können dabei im Unionsrecht, im AgrarMSG und in der AgrarMSV enthalten sein. Grundsätzlich kennt das Unionsrecht gegenwärtig allerdings keine allgemeinen, für alle denkbaren Erzeugnisbereiche pauschal geltenden Anerkennungsvoraussetzungen, sondern bezieht sich immer auf bestimmte Erzeugnisbereiche.

Absatz 2 regelt, dass in dem Fall, in dem eine Agrarorganisation in mehreren Erzeugnisbereichen tätig ist (etwa Milch und Milcherzeugnisse sowie zugleich Rindfleisch), für jeden Erzeugnisbereich eine getrennte Anerkennung zu erfolgen hat, da jeweils unterschiedliche An-

erkenntnisvoraussetzungen gelten können. Dies schließt nicht aus, die Anerkennung in einem einzigen Bescheid auszusprechen. Um einen Missbrauch der Anerkennung zu verhindern, sieht Absatz 3 ergänzend zu § 4 Absatz 3 Satz 1 AgrarMSG vor, dass eine Agrarorganisation nur die Erzeugnisse und Tätigkeiten als von der Anerkennung umfasst bezeichnen darf, auf die sich die jeweilige Anerkennung bezieht. Eine Bußgeldbewehrung dieses Verbotes findet sich in § 22 Absatz 2.

Zu § 3

§3 enthält die allgemeinen Anerkennungsbedingungen, die im Wesentlichen dem bisherigen Marktstrukturrecht entsprechen. Nummer 1 fordert als Träger der Agrarorganisation entweder eine juristische Person oder eine Personenvereinigung des Privatrechts, sofern diese keine juristische Person darstellt (etwa eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die lediglich weitgehend durch die Rechtsprechung der juristischen Person gleichgestellt ist). Durch die explizite Aufnahme derartiger in der landwirtschaftlichen Praxis häufig vorkommender Personenvereinigungen und die Ergänzung der juristischen Personen des Privatrechts durch solche des öffentlichen Rechts wird über § 3 Absatz 1 Nummer 1 MarktStrG hinausgegangen. Denn das Unionsrecht sieht etwa für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse in Artikel 126a Absatz 1 EGMO vor, dass es sich bei Erzeugerorganisationen um eine „juristische Person“ oder einen „genau definierten Teil juristischer Personen“ handeln muss. Durch diese weite Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Regelungen über Rechtssubjekte in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet sind. Orientiert an Sinn und Zweck der unionsrechtlichen Regelung zieht Nummer 1 den erfassten Personenkreis weiter als das bisherige MarktStrG.

Die Anforderung der Nummer 2 – Gründung auf Initiative der Mitglieder der Agrarorganisation – entspricht der horizontalen Regelung des Artikels 122 Unterabsatz 1 Buchstabe b EGMO für Erzeugerorganisationen. Soweit das Unionsrecht für einzelne Sektoren – etwa für bestimmte Branchenverbände in Artikel 123 Absatz 1 Buchstabe b EGMO – davon abweicht, geht es vor. Die unionsrechtlichen Regelungen und damit auch Nummer 2 werden dahingehend verstanden, dass unter „Mitglieder“ nur die Gründungsmitglieder fallen, da spätere Mitglieder nicht mehr entsprechend initiativ werden können. Nummer 3 bestimmt die Voraussetzungen für den Hauptsitz. Bei Erzeugerorganisationen und Vereinigungen hat der Hauptsitz gemäß Buchstabe a in einem Land zu liegen, in dem die jeweilige Agrarorganisation über Mitglieder verfügt. Zugleich muss nach Buchstabe b die jeweilige Agrarorganisation in dem betreffenden Land eine nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfalten. Regelmäßig werden beide Kriterien zusammenfallen. Ihr Zweck ist die Verhinderung, dass eine Erzeugerorganisation in die Zuständigkeit eines Landes fällt, in dem sie nicht aktiv ist, und dadurch entweder Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdurchführung oder Versuche entstehen, den Hauptsitz in einem Land zu wählen, das vermeintlich besonders großzügig bei der Auslegung der Anerkennungs-

kriterien oder der Durchführung der Kontrollen ist. „Unbedeutend“ ist daher näher als Ausschluss einer gegenüber der Gesamttätigkeit der jeweiligen Agrarorganisation nicht ins Gewicht fallenden Tätigkeit bestimmt. Da ein Branchenverband keine eigene Geschäftstätigkeit im Erzeugungs- und Vermarktungsbereich entfalten darf und sich daher sein Hauptsitz nicht immer zwingend mit einer Tätigkeit in bestimmten Ländern identifizieren lassen wird, ist Nummer 3 auf ihn nicht anzuwenden.

Nummer 4 fordert wie bislang § 3 Absatz 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 1 Nummer 1 MarktStrG eine Satzung, was auch eine Grundlinie des Unionsrechts ist (vgl. etwa für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse Artikel 126a Absatz 1 Buchstabe d EGMO). Gemäß Buchstabe a hat die Satzung, so wie sie in § 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b AgrarMSG beschrieben ist, nach den Doppelbuchstaben aa und bb für die jeweilige Agrarorganisation den Namen und den die Kriterien der Nummer 3 erfüllenden Hauptsitz zu enthalten. Gemäß Doppelbuchstabe cc müssen der Satzung die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen – d.h. alle allgemeinen und besonderen Anerkennungsvoraussetzungen – entnehmbar sein. Soweit sich Anerkennungsvoraussetzungen – beispielsweise das Vorhandensein der erforderlichen Mindestmitgliederzahl – nur anhand der tatsächlichen Gegebenheiten überprüfen lassen, hat die Satzung eine ausreichende Gewähr dafür zu bieten, dass die Grundlage für eine Erfüllung dieser Voraussetzungen gegeben ist. Wie auch bei den Anforderungen des Buchstaben b lässt sich dies nur im Einzelfall feststellen.

Buchstabe b sieht für die Satzung in Doppelbuchstabe aa Regelungen zur Beschlussfassung nach demokratischen Grundsätzen vor. Für eine aus Erzeugern gebildete Organisation zur Zusammenarbeit ist ein solches Leitbild ebenso sinnvoll wie für die jeweils gewählte juristische Form des Zusammenschlusses. Auch das Unionsrecht geht davon aus, wie etwa Artikel 125a Absatz 3 Buchstabe c EGMO für Erzeugerorganisationen im Erzeugnisbereich Obst und Gemüse belegt. Im Kern bedeutet das Kriterium, dass vor allem im Bereich der Beschlussfassung nicht eine Minderheit gegen den Willen der Mehrheit die wesentlichen Entscheidungen treffen darf. Entsprechend sind daher insbesondere die Regelungen über die Anteile an der Agrarorganisation und die Abstimmungsregeln auszugestalten. Doppelbuchstabe bb betrifft mit dem Kriterium der Regelung von Mitgliedschaftsbeiträgen die Frage der ausreichenden Finanzierung der Agrarorganisation. Aus der Satzung hat sich zu ergeben, dass sich die Agrarorganisation mit hinreichenden Finanzmitteln ausstatten kann, um ihre Aufgaben zu erfüllen, wie schon bislang § 3 Absatz 1 Nummer 2 MarktStrG für Erzeugerorganisationen zu entnehmen ist. Je nach dem in der Satzung festgelegten Aufgabenspektrum der jeweiligen Agrarorganisation kann es sich dabei um Mitgliedschaftsbeträge in völlig unterschiedlicher Höhe handeln. Ob die Finanzausstattung durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungspflichten oder durch einen einmal zu leistenden Beitrag – etwa die Leistung eines Geschäftsanteils – erfolgt ,

ist ebenfalls nicht festgelegt und kann sich daher nach der gewählten Organisationsform richten.

Doppelbuchstabe bb ist eng mit Doppelbuchstabe cc verbunden, der Regelungen zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben vorsieht. Hierbei handelt es sich um einen durchgehenden Grundsatz für Erzeugerorganisationen und Vereinigungen im Unionsrecht (vgl. etwa für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse Artikel 126a Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 EGMO), der entsprechend auch für Branchenverbände anzunehmen ist. Denn ein Branchenverband, aus dessen Satzung sich nicht ergibt, dass er effektiv arbeiten kann, erfüllt nicht das Leitbild eines staatlich anzuerkennenden Branchenverbandes. Ausprägung des Grundsatzes der effektiven Ausübung der Tätigkeit sind letztlich auch die Doppelbuchstaben dd und ee, die Regelungen zur Aufnahme neuer Mitglieder und zur Beendigung der Mitgliedschaft sowie – entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e MarktStrG – zu Sanktionen bei Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten verlangen. Doppelbuchstabe ff fordert eine Regelung zu der Frage, ob Zweigstellen zulässig sind. Denn sind Zweigstellen zulässig, hat die Anerkennungsstelle dies bei ihren Kontrollen gegebenenfalls zu berücksichtigen. Doppelbuchstabe gg verknüpft die Satzung mit dem in § 4 Absatz 2 AgrarMSG enthaltenen Verbot, dass eine anerkannte Agrarorganisation zu keiner Zeit den Wettbewerb ausschließen darf. Soweit das Unionsrecht von § 3 abweichende Regelungen vorsieht, sind diese gemäß dem in § 1 Absatz 2 aufgenommenen Grundsatz der Vorrangigkeit des Unionsrechts zu beachten.

Zu § 4

Das in § 4 normierte Anerkennungsverfahren entspricht den allgemeinen Grundsätzen eines solchen Verfahrens und kodifiziert zugleich die bisherige Praxis des Anerkennungsverfahrens nach dem MarktStrG. Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Satz 2 fordert als Bestandteil des Antrages in Nummer 1 die Satzung. Nach Nummer 2 ist zwecks Prüfung, ob die Agrarorganisation auf Initiative ihrer Mitglieder gegründet wurde und ob die Mindestmitgliederzahl erreicht ist, eine Liste der Mitglieder beizufügen. Dabei ist gemäß Nummer 3 nachzuweisen, dass die Mitglieder die jeweiligen Anforderungen an die Mitgliedschaft – vor allem aktive Tätigkeit in dem betreffenden Erzeugnisbereich – erfüllen. Nummer 4 betrifft den Nachweis, dass es sich um eine in § 3 Nummer 1 vorgesehene Person handelt. Hierzu genügt ein Auszug aus dem betreffenden Register. Nur soweit die Person nicht registerfähig ist – etwa eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts –, ist nach Satz 3 eine beglaubigte Abschrift des Gründungsvertrages vorzulegen. Satz 4 sieht die Befugnis für die Anerkennungsstelle vor, weitere Angaben und Nachweise zu verlangen, falls die auf Grund der Sätze 2 und 3 eingereichten Unterlagen für die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht ausreichend sind.

Absatz 2 statuiert in Satz 1 eine Frist von vier Monaten für die Entscheidung, ob die Anerkennung erteilt oder versagt wird. Dies entspricht der unionsrechtlichen Frist für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, wie sie Artikel 126a Absatz 4 Buchstabe a EGMO beispielsweise im Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse vorsieht. Soweit das Unionsrecht anderweitig kürzere oder längere Fristen vorgibt, sind diese anzuwenden. Nach Satz 2 ist der Antragsteller über fehlende Angaben oder Unterlagen zu unterrichten. Denn solange nicht alle erforderlichen Informationen der Anerkennungsstelle vorliegen, beginnt nach Satz 1 die in Satz 1 geregelte Frist nicht zu laufen. Erfolgt auf Grund von Zweifelsfragen oder vor einer beabsichtigten Versagung der Anerkennung eine Anhörung, verlängert sich nach Satz 3 die Frist um zwei Monate.

Das Unionsrecht sieht für die unionsrechtlich speziell geregelten Branchenverbände regelmäßig ein Notifizierungsverfahren gegenüber der Europäischen Kommission vor (vgl. Artikel 176a ff. EGMO), das allerdings erst nach einer Anerkennung greift. Absatz 3 normiert in Satz 1 als Entsprechung für alle Agrarorganisationen, dass die Anerkennungsstelle der zuständigen Kartellbehörde die Möglichkeit geben muss, eine Stellungnahme zu mit der Anerkennung verbundenen kartellrechtlichen Aspekten abzugeben. Dadurch sollen gegebenenfalls unterschiedliche kartellrechtliche Einschätzungen bei der Prüfung von Anerkennungskriterien ausgeräumt werden. Welche Unterlagen die Anerkennungsstelle der zuständigen Kartellbehörde in diesem Zusammenhang übermittelt, obliegt der Einschätzung der Anerkennungsstelle im Einzelfall. Regelmäßig wird es sich dabei vor allem um die Satzung handeln. Ergibt sich das Erfordernis der Übermittlung weiterer Unterlagen, um die Stellungnahme abzugeben, kann die zuständige Kartellbehörde diese anfordern. Wird die Anerkennung versagt, besteht die Pflicht des Satzes 1 nicht. Beruht die Versagung auf einer kartellrechtlichen Würdigung, empfiehlt es sich dessen ungeachtet, eine Stellungnahme einzuholen. Satz 2 stellt klar, dass die allgemeinen Befugnisse der Kartellbehörden – insbesondere die Einleitung eines kartellrechtlichen Prüfverfahrens – durch die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht berührt werden. Vor allem das Ausbleiben einer Stellungnahme bedeutet folglich nicht, dass eine Agrarorganisation aus Sicht der Kartellbehörde kartellrechtskonform handelt. Betrifft ein Kartellrechtsverstoß eine Anerkennungsvoraussetzung, kann der Entzug der Anerkennung allerdings nur durch die Anerkennungsstelle erfolgen. Gemäß Satz 3 übermittelt die Anerkennungsstelle der zuständigen Kartellbehörde den jeweiligen Anerkennungsbescheid.

Absatz 4 verlangt von den Agrarorganisationen, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Aussprechen der Anerkennung betreffen, der Anerkennungsstelle innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Dies betrifft nicht nur jede Änderung der Satzung als dem für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen grundlegenden Dokument, sondern auch alle anderen einschlägigen Änderungen, so beispielsweise eine Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl.

Dadurch, dass sich nach § 3 Absatz 2 AgrarMSG die örtliche Zuständigkeit für die Agrarorganisationen nach dem Hauptsitz der jeweiligen Agrarorganisation richtet, kann eine Verlegung des Hauptsitzes zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit führen. Da die Änderung des Hauptsitzes eine Änderung der Satzung erfordert und diese Änderung nach § 4 Absatz 4 durch die Agrarorganisation der Anerkennungsstelle mitzuteilen ist, werden Zuständigkeitsänderungen den Anerkennungsstellen automatisch bekannt. Absatz 5 legt in Satz 1 fest, dass eine solche Satzungsänderung der bislang für die Agrarorganisation örtlich zuständigen Anerkennungsstelle mitzuteilen ist. Nach Satz 2 hat diese Stelle der auf Grund der Satzungsänderung neu örtlich zuständigen Stelle den Zuständigkeitswechsel einschließlich der Satzung mitzuteilen.

Um Missbräuche zu vermeiden, sieht Absatz 6 in Satz 1 vor, dass nach dem Wegfall der Anerkennung eine neue Anerkennung erst ein Jahr nach dem Wirksamwerden des Wegfalls ausgesprochen werden darf. In Härtefällen – etwa bei dem unverschuldeten Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl, sofern nicht die Anordnung des Ruhens der Anerkennung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 in Betracht kommt – ist nach Satz 2 eine kürzere Frist möglich. Bezugspunkt ist die jeweilige Agrarorganisation in Gestalt ihres allgemeinen Erscheinungsbildes. Eine genaue Identität der Satzung, Bezeichnung oder Mitglieder ist folglich für Absatz 6 nicht erforderlich.

Zu § 5

Absatz 1 enthält in den Sätzen 1 und 2 die Pflicht, die Anerkennung aufzuheben, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht erfüllt ist. So fordert beispielsweise Artikel 126a Absatz 4 Buchstabe c EGMO für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse von den Mitgliedstaaten, „im Falle der Nichteinhaltung ... hinsichtlich Bestimmungen dieses Kapitels ... erforderlichenfalls über den Entzug der Anerkennung zu entscheiden“. Um in Fällen, in denen eine Anerkennungsvoraussetzung voraussichtlich nur vorübergehend – etwa, weil die Mindestmitgliederzahl auf Grund des plötzlichen Ausscheidens eines Mitglieds unterschritten wird und die konkrete Aussicht besteht, dass an dessen Stelle ein neues Mitglied treten wird – nicht gegeben ist, sieht Satz 3 die im Ermessen der Anerkennungsstelle stehende Möglichkeit vor, das Ruhen der Anerkennung anzuordnen, um ein neues Antragsverfahren zu vermeiden. In dem das Ruhen anordnenden Bescheid kann zugleich angegeben werden, in welcher Weise und in welchem Zeitraum die Anerkennungsvoraussetzung wieder zu erfüllen ist, damit nach erfolglosem Ablauf dieses Zeitraums die Aufhebung der Anerkennung erfolgen kann. Auf diese Weise werden die bisherigen Bestimmungen des § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 2 Markt-StrG, die bei Erzeugerorganisationen und Vereinigungen lediglich einen im Ermessen der Anerkennungsstelle stehenden Widerruf bei dem Wegfall einer ursprünglich erfüllten Anerkennungsvoraussetzung vorsahen, näher ausgeformt.

Der bisherige § 3 Absatz 4 MarktStrG kannte für Erzeugerorganisationen und über § 4 Absatz 2 MarktStrG für Vereinigungen zudem den im Ermessen stehenden Widerruf bei einem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, ohne näher zu bestimmen, worum es sich dabei handelt. Absatz 2 greift diesen Gedanken konkretisierend auf, indem Satz 1 ein entsprechendes Widerrufsermessen bei einem fortgesetzten schwerwiegenden Rechtsverstoß, der außerhalb der Anerkennungsvoraussetzungen liegt, vorsieht und dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mit dem Erscheinungsbild der betroffenen Agrarorganisation verknüpft. Denn die Anerkennung beinhaltet, dass der Staat die jeweilige Agrarorganisation als eine für die Landwirtschaft positiv wirkende Zusammenarbeit einstuft. Wäre die Anerkennung im Falle solcher schwerwiegender Rechtsverstöße nicht widerruflich, könnte das gesamte Institut der Anerkennung von Agrarorganisationen in Mitleidenschaft gezogen werden. Je nach dem Betätigungsfeld der Agrarorganisation kommen beispielsweise Verstöße im Tierschutz-, Tierhaltungs- oder Tierarzneimittelbereich, gegen Futtermittel-, Pflanzenschutz- oder Düngerecht, gegen Lebensmittelrecht oder im Bereich des Kartellrechts in Betracht. Ob der Verstoß schwerwiegend ist, kann sich beispielsweise an der Höhe der vorgesehenen Bußgelder oder Strafen orientieren. Auch dürfte beachtenswert sein, ob der Verstoß bereits beendet wurde und ob weitere Verstöße drohen.

Durch das in Satz 1 enthaltene Zurechenbarkeitskriterium werden nur Verstöße durch die Agrarorganisation selbst erfasst, was die in ihrem Auftrag tätigen oder im Übrigen für sie handelnden Personen mit einschließt. Wird der Verstoß hingegen durch eines ihrer Mitglieder begangen, ohne der Agrarorganisation etwa im Wege des Organhandels zurechenbar zu sein, wird regelmäßig die Agrarorganisation selbst bereits ein Interesse daran haben, dieses Mitglied aus der Agrarorganisation zum Beispiel durch eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft auszuschließen. Von einer expliziten Regelung von Rechtsverstößen, die zeitlich vor einer Anerkennung liegen, wird ebenfalls abgesehen. Insofern obliegt der Anerkennungsstelle die Prüfung, ob auf Grund des Verstoßes die Erfüllung einer der Anerkennungsvoraussetzungen – vor allem das Erfordernis der sachgerechten Ausübung der Aufgaben nach § 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – nicht gewährleistet ist. Grundsätzlich besteht keine Pflicht der Anerkennungsstelle, systematisch nach derartigen Rechtsverstößen zu suchen, wie sich auch aus § 19 ergibt, der die Regelkontrolle nur auf die Anerkennungsvoraussetzungen bezieht. Es kommen daher prinzipiell lediglich Verstöße in Betracht, die der Anerkennungsstelle etwa durch Mitteilungen von Fachbehörden, über die Presse oder anlässlich der Regelkontrollen bekannt werden.

Satz 2 sieht für die vorherige Anhörung durch die Anerkennungsstelle die Beteiligung der jeweiligen Fachbehörde – etwa bei einem Verstoß gegen das Lebensmittelrecht der zuständigen Lebensmittelbehörde – vor. Satz 3 ordnet die entsprechende Anwendung der Ruhensvorschrift des Absatzes 1 Satz 3 an, um vor allem in Fällen, in denen zwar die Voraussetzungen des Sat-

zes 1 gegeben sind, aber der Verstoß voraussichtlich beendet werden wird und noch nicht als so gravierend anzusehen ist, dass nur ein Widerruf in Frage kommt, eine Zwischenlösung bereitzuhalten. Da keine bestandskräftige Entscheidung über den Verstoß vorausgesetzt wird, können hierunter etwa auch Konstellationen fallen, in denen zwar die Fachbehörde von einem Verstoß ausgeht, jedoch gegen den Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt wurde, über das noch nicht entschieden ist.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für den Fall, dass sich eine Anerkennungsvoraussetzung ändert. Dies kann entweder eine Anerkennungsvoraussetzung des deutschen Rechts oder des Unionsrechts sein. Soweit das Unionsrecht selbst eine Übergangsregelung enthält, geht diese insoweit vor. Satz 1 normiert eine Übergangsfrist von einem Jahr, in dem sich die von der Änderung betroffenen Agrarorganisationen ohne einen amtlichen Hinweis an die Änderung anpassen müssen. Satz 2 sieht als Alternative eine von den Anerkennungsstellen ausgehende Verfahrensweise vor, wonach die Anerkennungsstelle die betroffenen Agrarorganisationen auf die Änderung hinweist und sie dadurch zugleich zwingt, sich zu der Frage zu äußern, ob die geänderte Anerkennungsvoraussetzung erfüllt wird. Erfolgt keine Äußerung der Agrarorganisation oder teilt die Agrarorganisation mit, dass sie die geänderte Voraussetzung nicht erfüllt, ist nach Satz 3 das Erlöschen der Anerkennung zum Ende der Jahresfrist des Satzes 1 durch Bescheid festzustellen. Für alle übrigen Fälle des Nichterfüllens ordnet Satz 3 ebenfalls die entsprechende Feststellung in Bescheidform an. Gemäß Satz 4 ist parallel zu der Systematik der Absätze 1 und 2 die Anordnung des Ruhens möglich, sofern absehbar ist, dass die geänderte Anerkennungsvoraussetzung innerhalb eines absehbaren Zeitraums erfüllt werden wird.

Absatz 4 regelt den wohl nur selten eintretenden Fall, dass für einen bestimmten Erzeugnisbereich alle Agrarorganisationen oder nur ein konkreter Typ – Erzeugerorganisation, Vereinigung oder Branchenverband – nicht mehr anerkennungsfähig werden. Nach Satz 1 erlischt analog zu dem Fall der Änderung einer Anerkennungsvoraussetzung die Anerkennung binnen Jahresfrist. Diese Frist kann gemäß Satz 2 um bis zu sechs Monate in Fällen besonderer Härte verlängert werden. Dazu kann etwa zählen, dass es dieser zusätzlichen Zeit bedarf, um einen Geschäftsbetrieb der Agrarorganisation ordnungsgemäß abwickeln zu können, vor allem, wenn zugleich die Agrarorganisation als solche aufgelöst wird. Entsprechend Absatz 3 ordnet Satz 3 die Feststellung des Erlöschens durch Bescheid an. Absatz 5 enthält ein vereinfachtes Verfahren für den Fall, dass eine Agrarorganisation auf ihre Anerkennung verzichtet. Der Verzicht hat gemäß Satz 1 schriftlich zu erfolgen und wird nach Satz 2 durch den Erlass eines entsprechenden Bescheides wirksam. Dadurch kann ein förmliches Aufhebungsverfahren und die damit regelmäßig verbundenen Anhörung vermieden werden. Im Bereich des gesamten § 5 ist § 4 Absatz 6 zu beachten.

Zu § 6

§ 6 stellt den Informationsfluss von den Kartellbehörden zu den Anerkennungsstellen sicher, soweit es kartellrechtsrelevante Sachverhalte im Zusammenhang mit Agrarorganisationen betrifft. So dürfte die Anerkennungsstelle etwa Kenntnis von für die Prüfung des § 5 Absatz 2 möglicherweise relevanten Kartellrechtsverstößen regelmäßig erst über die Kartellbehörden erlangen. Daher normiert Satz 1 eine Unterrichtungspflicht der Kartellbehörde gegenüber der Anerkennungsstelle, wenn sie ein Kartellverfahren gegen eine Agrarorganisation einleitet. Zugleich kann sie für das Verfahren relevante Unterlagen von der Anerkennungsstelle anfordern. Die Sätze 2 und 3 sehen die Übermittlung von Entscheidungen, die die Kartellbehörde gegenüber Agrarorganisationen trifft, vor, damit die Anerkennungsstelle Kenntnis über den Ausgang der eingeleiteten Verfahren erhält. Informations- und Zusammenarbeitspflichten, die sich aus den allgemeinen Kartell- und Verwaltungsrecht ergeben, werden durch § 6 nicht beseitigt.

Zu § 7

Absatz 1 leitet die Zuständigkeit für die Führung des Agrarorganisationenregisters für die in der AgrarMSV geregelten Erzeugnisbereiche von den zuständigen Landesstellen auf die BLE über. Dadurch wird im Sinne der Verfahrensökonomie und der Benutzerfreundlichkeit ein zentrales Register ermöglicht. Nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die zuständigen Landesstellen der BLE im vierteljährlichen Rhythmus die jeweils relevanten Daten in der dort bestimmten Form. Eine Überprüfung der Daten durch die BLE ist nicht vorgesehen und auch tatsächlich nicht möglich. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Daten bleibt insofern bei den zuständigen Landesstellen. Nur die Verantwortlichkeit, dass die von den zuständigen Landesstellen übermittelten Daten zutreffend in das Register übernommen und in dem vorgesehenen Rhythmus anhand der übermittelten Daten aktualisiert werden, liegt daher bei der BLE. Der gewählte Rhythmus stellt einen Ausgleich zwischen der wünschenswerten Aktualität und einem vertretbaren Verwaltungsaufwand für die Pflege des Registers dar. Satz 2 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, einheitliche Datenformate und Datenfelder durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger festzulegen, damit nicht im Extremfall sechzehn unterschiedliche Datenformate verwendet werden, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der BLE führen würden und zudem die zügige Aktualisierung des Registers gefährden könnten.

Zu § 8

§ 8 tritt an die Stelle der an verschiedenen Punkten des bisherigen MarktStrG – vor allem in dessen § 1 Absatz 1, aber inzident auch in § 3 Absatz 1 sowie den §§ 5 und 6 MarktStrG – geregelten Zwecke von Erzeugerorganisationen. Da die Mitgliedstaaten bei der Anerkennung von Erzeugerorganisationen die allgemeinen Ziele von Erzeugerorganisationen, die Artikel 122 Unterabsatz 1 Buchstabe c EGMO für alle nicht spezieller im Unionsrecht geregelten

Erzeugnisbereiche enthält, nicht unbeachtet lassen dürfen, übernimmt § 8 wörtlich die dortigen drei Kernziele von Erzeugerorganisationen. Diese Ziele entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Zwecken von Erzeugerorganisationen im MarktStrG und sind gemäß dem Unionsrecht auszulegen. Soweit das Unionsrecht davon abweichende oder zusätzliche Ziele – etwa für Erzeugerorganisationen des Erzeugnisbereichs Wein in Artikel 122 Unterabsatz 4 EGMO – enthält, gehen diese vor.

Zu § 9

§ 9 regelt mehrere Fragen der Mitgliedschaft in Erzeugerorganisationen, die das MarktStrG bisher nur teilweise und zumeist indirekt normiert. Ausgangspunkt ist, dass das Unionsrecht regelmäßig davon ausgeht, dass es sich bei den Mitgliedern einer Erzeugerorganisation um „Erzeuger“ aus dem jeweiligen Erzeugnisbereich handeln muss. In diesem Sinne fordert Absatz 1, dass nach der Nummer 1 jedes Mitglied Erzeugnisse, die in den Erzeugnisbereich der jeweiligen Erzeugerorganisation fallen, selbst erzeugen muss. Da der Ausgangspunkt der Anerkennung von Erzeugerorganisationen die gegenüber der Handelsseite zumeist schlechtere Marktstellung der Erzeuger von landwirtschaftlichen Uerzeugnissen ist, sind von den Mitgliedern Agrarurerzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 AgrarMSG zu erzeugen. Weil es vorkommen kann, dass ein Erzeugnisbereich nur Agrarverarbeitungserzeugnisse im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 AgrarMSG – so etwa im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol – umfasst, sieht Nummer 2 ergänzend zu Nummer 1 vor, dass es ausreicht, wenn das Mitglied Agrarurerzeugnisse erzeugt, aus denen das Mitglied oder die betreffende Erzeugerorganisation Agrarverarbeitungserzeugnisse des jeweiligen Erzeugnisbereichs herstellt.

Stellt ein Mitglied seine Erzeugung im Sinne des Absatzes 1 ein, muss er grundsätzlich auch seine aktive Mitgliedschaft in der Erzeugerorganisation aufgeben, da er die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt. Zu diesem Zweck ordnet Absatz 2 ein Erlöschen der Mitgliedschaft von Gesetzes wegen nach Ablauf eines Jahres an, wobei es für die Erzeugerorganisation möglich ist, eine kürzere Frist vorzusehen. Zudem gehen anderweitig geregelte Fristen vereins- oder gesellschaftsrechtlicher Art vor. Da in vielen Fällen nicht mehr in der Erzeugung aktive Mitglieder ihrer Erzeugerorganisation weiter verbunden bleiben wollen und dies mit einer Mitgliedschaft dokumentieren und auch die Erzeugerorganisation daran interessiert sein kann, eine eventuelle finanzielle Einlage des betreffenden Mitglieds nicht oder zumindest nicht sofort auszahlen zu müssen oder auf den Sachverstand des betreffenden Mitglieds weiter zurückgreifen zu können, sieht Absatz 3 die Möglichkeit so genannter inaktiver Mitglieder vor. Dabei ist gemäß Satz 1 sicherzustellen, dass die inaktiven Mitglieder die Erzeugerorganisation nicht dominieren. Zugleich stellt Satz 2 klar, dass ein inaktives Mitglied nicht zur Erfüllung von Anerkennungs Voraussetzungen – etwa der Mindestmitgliederzahl – beizutragen vermag. Um zu vermeiden, dass eine Erzeugerorganisation nicht mehr den Inte-

ressen der sie bildenden Agrarurzeuger, sondern eines Dritten dient, fordert Absatz 4, dass eine Erzeugerorganisation, die sich zur Durchführung ihrer Tätigkeit eines Dritten bedient, Herr ihrer Angelegenheiten bleiben muss. So setzt auch das Förderrecht im Bereich von Erzeugerorganisationen regelmäßig voraus, dass die Verwendung von Fördermitteln, die der Erzeugerorganisation gewährt werden, ausschließlich der Erzeugerorganisation und ihren Mitgliedern zu Gute kommen darf.

Zu § 10

Absatz 1 setzt die bisherige Mindestmitgliederzahl des § 3 Absatz 1 Nummer 8 MarktStrG von sieben auf fünf Mitglieder herab. So kann auch eine solch kleinere Anzahl von Erzeugern ihre Erzeugung sinnvoll bündeln, wenn sie etwa über sehr große Erzeugungsmengen verfügt oder der Zusammenschluss dazu dient, ein spezielles Produkt herzustellen und zu vermarkten. Die Einschätzung, ob ein Zusammenschluss sinnvoll ist, soll letztlich den Beteiligten überlassen werden, zumal in Deutschland höchst unterschiedliche Erzeugungsstrukturen je nach Region und Erzeugnisbereich existieren. Auch das Unionsrecht kennt regelmäßig keine feste Mindestanzahl, die eine Orientierung bieten könnte.

Absatz 2 übernimmt die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d Satz 1 MarktStrG geregelte so genannte Andienungspflicht, die sich als Element des Agrarorganisationenrechts bei Erzeugerorganisationen bewährt hat. So ruft regelmäßig erst eine Andienungspflicht eine dauerhafte Bündelungswirkung hervor. Wie schon bislang ist bei einer Erzeugerorganisation, die die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verarbeitet – beispielsweise einer Molkerei – der Terminus „Verkauf“ nicht wörtlich zu nehmen. Denn eingeschlossen werden soll ebenfalls die Übernahme zwecks gemeinsamer Verarbeitung und anschließendem Verkauf der so hergestellten Erzeugnisse.

Da nicht alle Erzeugerorganisationen Erzeugnisse vermarkten wollen, sondern sich etwa auch nur zur Verbesserung der Erzeugungsmethoden, zur gemeinsamen Nutzung von Arbeitsmitteln oder zur Erhöhung der Produktqualität gründen können, übernimmt Absatz 3 in Satz 1 die Möglichkeit des § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d Satz 2 Halbsatz 1 MarktStrG, dass die Erzeugerorganisation ihre Mitglieder von der Andienungspflicht ganz oder teilweise befreit. Eine lediglich teilweise Befreiung wird wie bisher schon üblich beispielsweise bei einer Erzeugerorganisation, die selbst vermarktet, in Betracht kommen, um eine Direktvermarktung etwa im Rahmen eines Ab-Hof-Verkaufs zu ermöglichen. Benötigt wird – in Erweiterung des bislang entsprechend nur für Erzeugerorganisationen in Form von Genossenschaften oder rechtsfähigen Vereinen geltenden § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c MarktStrG – für die Befreiung ein qualifiziertes Stimmenquorum in dem wesentlichen Entscheidungsgremium, was regelmäßig die Mitgliederversammlung sein wird. Nach Satz 2 sollen dann zumindest gemeinsame Regeln der Erzeugerorganisation für den Verkauf der Erzeugnisse durch die Mit-

glieder aufgestellt werden, wie bislang schon § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d Satz 2 Halbsatz 2 MarktStrG bestimmt.

Um unangemessene Aufhebungen von Anerkennungen zu vermeiden, sieht Absatz 4 vor, dass kurzfristige Verstöße gegen die Mindestmitgliederzahl oder die Andienungspflicht unbeachtet bleiben können. Darunter fällt etwa die Nachfolge in eine Mitgliedschaft, bei der zwischen dem ursprünglichen Mitglied und dem neuen Mitglied eine kurze zeitliche Lücke entsteht, die zu einem Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl führt. Auch geringfügige Verstöße gegen die Andienungspflicht, deren vollumfängliche Einhaltung bei größeren Erzeugerorganisationen nicht durchgehend lückenlos durch die Erzeugerorganisation kontrolliert werden kann, können einen Fall des Absatzes 4 bilden. Kommen solche Verstöße allerdings häufiger vor, sind sie zumeist in ihrer Gesamtheit nicht mehr als kurzfristig anzusehen. Ist der Verstoß nicht nur kurzfristig, aber erscheint er trotzdem in angemessener Zeit behebbar, kommt ein Ruhen der Anerkennung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Betracht. Absatz 5 stellt klar, dass sich die Anerkennung nur auf diejenigen Erzeugnisse erstreckt, die auch von der Erzeugerorganisation und ihren Mitgliedern erzeugt bzw. aus den erzeugten Agrarerzeugnissen hergestellt werden. Damit werden zugekaufte Agrarerzeugnisse, auch wenn sie aus demselben Erzeugnisbereich stammen, nicht von der Anerkennung umfasst. Denn nach dem Sinn und Zweck der Anerkennung soll die Uerzeugung der Mitglieder, nicht jedoch der bloße Handel mit Agrarerzeugnissen begünstigt werden.

Zu § 11

Während der bisherige § 4 Absatz 1 MarktStrG als Aufgabe der Vereinigungen nur die Beratung sowie die Aufstellung von Erzeugungs- und Qualitätsregeln vorsieht, gelten nach Absatz 1 nun die Zielsetzungen für Erzeugerorganisationen entsprechend. Insofern wird der Struktur des Unionsrechts gefolgt, soweit es Regelungen für Vereinigungen enthält (vgl. für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse Artikel 126a Absatz 2 EGMO, der sich an dem vergleichbaren Artikel 125c Unterabsatz 1 Satz 1 EGMO für den Erzeugnisbereich Obst und Gemüse orientiert). § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a MarktStrG folgend können nach Absatz 2 Satz 1 lediglich anerkannte Erzeugerorganisationen, die in dem Erzeugnisbereich der Vereinigung tätig sind, Mitglied einer Vereinigung sein. Gemäß Satz 2 finden die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechende Anwendung, wenn eine der Vereinigung angehörende Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit einstellt. Nach Satz 3 sind Mitglieder, die entweder keine oder inaktive Erzeugerorganisationen sind, unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 zulässig. Soweit die Vereinigung sich zur Durchführung ihrer Tätigkeit Dritter bedient, sind nach Satz 4 die Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 einzuhalten. Absatz 3 sieht als Mindestmitgliederzahl für eine Vereinigung zwei anerkannte Erzeugerorganisationen vor.

Zu § 12

Absatz 1 umschreibt allgemein die für eine Anerkennung erforderliche Zielsetzung eines Branchenverbandes. Da im Unionsrecht die einzelnen Ziele, die ein Branchenverband verfolgen kann oder auch verfolgen muss, für die insofern vom Unionsrecht erfassten Erzeugnisbereiche unterschiedlich ausgestaltet sind, nennt Absatz 2 Nummer 1 bis 4 einige Kernziele, deren Verfolgung fakultativ ausgestaltet ist. Wie bei den in § 8 enthaltenen Zielen der Erzeugerorganisationen gehen spezielle Zielsetzungen des Unionsrechts bei Branchenverbänden ebenfalls vor.

Vergleichbar mit der Verfahrensweise hinsichtlich der Ziele führt Absatz 3 vier Tätigkeitsbereiche auf, die – dem Grundgedanken der unionsrechtlichen Regelungen zu einzelnen Erzeugnisbereichen folgend und wiederum vorbehaltlich abweichenden Unionsrechts – Branchenverbände nicht wahrnehmen dürfen. Den Wortlaut des für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse geltenden Artikels 126b Absatz 1 Buchstabe d EGMO aufnehmend verbietet Nummer 1 eine aktive Tätigkeit des Branchenverbandes im Markt. Daran anknüpfend untersagt Nummer 2 – insofern wiederum etwa aus dem Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse Artikel 177a Absatz 4 Buchstabe d EGMO aufgreifend – jegliche Handlungen im Bereich von Mengen und Preisen. Denn ansonsten könnte ein Branchenverband ein staatlich anerkanntes Preiskartell bilden. Nummer 3 verbietet Wettbewerbsverzerrungen, wie es auch beispielsweise Artikel 177a Absatz 4 Buchstabe c EGMO wiederum für den Erzeugnisbereich Milch und Milcherzeugnisse untersagt. Die genannte Bestimmung der EGMO sowie zusätzlich Artikel 177a Absatz 4 Buchstabe b EGMO werden zugleich von Nummer 4 Buchstabe a und b aufgegriffen, indem eine Verknüpfung mit den Zielen und dem Funktionieren der GAP vorgenommen wird. Die in Artikel 177a Absatz 4 Buchstabe a und e EGMO enthaltenen weiteren Schranken des Verbots der Abschottung der Märkte innerhalb der Union, der Diskriminierung sowie der Ausschaltung eines wesentlichen Teils des Wettbewerbs sind bereits durch das Verbot der Wettbewerbsverzerrung und der Untersagung einer Markt- und Preistätigkeit erfasst.

Zu § 13

Absatz 1 verlangt für einen Branchenverband entsprechend zum Unionsrecht, dass die Ebene der Erzeugung und einer der beiden Ebenen Verarbeitung oder Handel als Mitglieder vertreten sein müssen. Ob es sich bei der Vertretung der jeweiligen Ebene um Einzelunternehmen oder sie repräsentierende Organisationen oder Verbände handelt, ist nicht relevant. Allerdings sind die ebenfalls an das Unionsrecht angelehnten Voraussetzungen des Absatzes 2 einzuhalten. Nach Nummer 1 müssen die jeweiligen Mitglieder in dem von dem Branchenverband abgedeckten Erzeugnisbereich tätig sein.

Nummer 2 fordert in Satz 1, dass die jeweils vertretene Ebene einen gewissen Umfang der Wirtschaftsunternehmen repräsentiert, um die in § 12 Absatz 1 beschriebene Zielsetzung erreichen zu können. Der Begriff des wesentlichen Anteils zielt darauf ab, einen für den Markt nicht oder kaum spürbaren Anteil auszuschließen. Durch die Abstellung auf eine zumindest regionale Ebene wird verdeutlicht, dass kein bundesweit wesentlicher Anteil erforderlich ist. Da viele Erzeugnisbereiche sehr weit gefasst sind, grenzt Satz 2 das Erfordernis des Satzes 1 auf einen Teil eines Erzeugnisbereichs ein, soweit der betreffende Teil einen eigenständigen Markt – beispielsweise im Erzeugnisbereich Schaf- und Ziegenfleisch Schaffleisch einerseits und Ziegenfleisch andererseits – bildet und sich die Tätigkeit des jeweiligen Branchenverbandes in seiner Satzung und entsprechend auch in der Praxis auf diesen Teilbereich beschränkt. Nicht davon berührt wird das Prinzip des § 1 Absatz 1, dass sich die Anerkennung immer auf den vollständigen Erzeugnisbereich bezieht.

Zu § 14

Die bislang in § 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz enthaltenen Sonderregelungen zur Mindestanbaufläche für Erzeugerorganisationen im Weinsektor haben sich in der Praxis bewährt und sollen grundsätzlich beibehalten bleiben. Absatz 1 gibt § 2 Absatz 1 der Fünften Durchführungsverordnung wieder. Absatz 2 greift § 2 Absatz 2 der Fünften Durchführungsverordnung auf, wobei die bisherige Einschränkung auf Erzeugerorganisationen, die keinen verbrauchsfertigen Wein herstellen, für nicht mehr erforderlich gehalten wird. Die Voraussetzung besonderer regionaler Verhältnisse, die schon bislang der maßgebliche Gesichtspunkt für Satz 2 war, findet sich nun ausdrücklich aufgenommen. § 14 trägt zugleich Artikel 125o Absatz 1 Buchstabe a Punkt iii EGMO Rechnung, der verlangt, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Anerkennung von Erzeugerorganisationen im Erzeugnisbereich Wein eine „Mindestmenge vermarktbarer Erzeugung“ festsetzen. Denn eine Mindestanbaufläche von 100 Hektar bzw. mindestens 30 Hektar Rebfläche, über die die Mitglieder einer Erzeugerorganisation verfügen müssen, gewährleistet, dass eine Mindestmenge vermarktbarer Erzeugnisse gegeben ist.

Zu § 15

Absatz 1 nutzt die Option des Artikels 126c Absatz 2 Buchstabe d Satz 2 EGMO, nach der es den Mitgliedstaaten gestattet ist, „in hinreichend begründeten Fällen“ von dem in Artikel 126c Abs. 2 Buchstabe d Satz 1 EGMO enthaltenen Verbot der Doppelmitgliedschaft in Erzeugerorganisationen abzuweichen, wenn „Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen“. Satz 1 regelt die generelle Inanspruchnahme der Option. Die Sätze 2 bis 4 konkretisieren die Voraussetzungen, in denen die Ausnahme greift. Entscheidend sind nach Sinn und Zweck der EU-rechtlichen Bestimmung regelmäßig die Einziehungsgebiete der Erzeugerorganisationen, die je nach den örtlichen Verhält-

nissen von der Entfernung her unterschiedlich ausfallen können. Nur wenn zwei Erzeugerorganisationen denselben räumlichen Bereich ganz oder teilweise abdecken und die betroffenen Betriebsstätten in der Schnittmenge dieser beiden Bereiche liegen, muss sich der Erzeuger für eine der beiden Erzeugerorganisationen entscheiden. Insgesamt obliegt es der Selbsteinschätzung der betroffenen Erzeugerorganisation, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Zur Überprüfung kommt das Merkmal nicht im Rahmen der Anerkennung, sondern nur für die Frage, ob eine Erzeugerorganisation die Kartellfreistellung des Artikels 126c EGMO in Anspruch nehmen kann.

Absatz 2 sieht in Satz 1 vor, dass eine Erzeugerorganisation, die die Kartellfreistellung des Artikels 126c EGMO nutzen möchte, neben der in Artikel 126c Absatz 2 Buchstabe f EGMO vorgesehenen Benachrichtigung gegenüber der zuständigen Stelle zugleich erklärt, dass auch die beiden weiteren Voraussetzungen, die Artikel 126c Absatz 2 EGMO in seinen Buchstaben d und e für die Nutzung der Kartellfreistellung vorsieht, erfüllt sind. Gemäß Satz 2 ist das Bundesministerium befugt, für die Benachrichtigung und die Erklärung nach Satz 1 Muster im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Auf die Weise einer solch unverbindlichen Empfehlung kann eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise erleichtert werden. Stellt die zuständige Stelle anhand der Benachrichtigung fest, dass die in Artikel 126c Absatz 2 Buchstabe c EGMO vorausgesetzten Höchstmengen an verhandelbarer Rohmilch überschritten werden, unterrichtet sie nach Absatz 3 die betreffende Erzeugerorganisation innerhalb von einer Woche darüber. Diese zügige Unterrichtung gibt der Erzeugerorganisation die Möglichkeit, die Höhe ihrer Verhandlungen anzupassen.

Entsprechend der Konzeption des Artikels 126c EGMO ist die Unterrichtung nach Absatz 3 für die Frage, ob die Voraussetzungen des Artikel 126c EGMO gegeben sind, nicht konstitutiv, sondern lediglich eine Hilfestellung von Seiten der zuständigen Stelle. Eine eventuelle Untersagung der Inanspruchnahme der Kartellfreistellung des Artikels 126c EGMO obliegt, wie auch Artikel 126c Absatz 6 EGMO voraussetzt, der zuständigen Kartellbehörde. Dabei hat die Kartellbehörde zu berücksichtigen, dass bei einem Nichteingreifen der Kartellfreistellung des Artikels 126c EGMO die Anwendung anderweitiger Kartellfreistellungen nicht ausgeschlossen ist.

Absatz 4 schafft die Voraussetzung dafür, dass die zuständige Kartellbehörde ihre in Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012 vorgesehene Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erfüllen kann. Absatz 5 nimmt die in Artikel 126c Absatz 4 EGMO angeordnete Anwendung der Kartellfreistellung des Artikels 126c EGMO auf anerkannte Vereinigungen auf, indem die Verfahrensbestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend für Vereinigungen gelten.

Zu § 16

§ 16 enthält Unterrichtungspflichten, die sich auf Kartellverfahren und unionsrechtlich geforderte Angaben beziehen.

Zu § 17

Durch § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird die Anerkennung von Agrarorganisationen im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol ermöglicht. Hintergrund ist, dass den landwirtschaftlichen Brennereien einschließlich Obstgemeinschafts- und Abfindungsbrennereien sowie den Stoffbesitzern im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) im Lichte des kommenden Auslaufens des Branntweinmonopols (nach Unionsrecht bis spätestens 31.12.2017) ein Instrument zur Verfügung gestellt werden soll, den von ihnen aus Agrarurzeugnissen hergestellten Rohalkohol gemeinsam zu Ethylalkohol zu verarbeiten und anschließend diesen Ethylalkohol oder daraus hergestellte Produkte zu vermarkten. Das Branntweinmonopolrecht ist allerdings bezüglich der zulässigen Rohstoffe für die einzelnen Brennereigruppen sowie der Mitgliedschaft in Gemeinschaftsbrennereien sehr differenziert ausgestaltet. Um einen Anreiz für die Gründung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol zu schaffen, orientiert sich zwar § 17 an diesen Regelungen, vereinfacht sie jedoch erheblich. Dadurch wird zugleich für die Erzeugerorganisationen und die zuständigen Stellen das Anerkennungsverfahren und anschließende Kontrollverfahren vereinfacht.

Der Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol bildet insofern eine Ausnahme, als dass die von ihm erfassten Erzeugnisse (Rohalkohol, der zu landwirtschaftlichem Ethylalkohol verarbeitet wird; landwirtschaftlicher Ethylalkohol und Branntwein; Speiseessig, der aus landwirtschaftlichem Ethylalkohol hergestellt wird) ausschließlich Verarbeitungserzeugnisse darstellen. Daher ist die Vorgabe des in § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorausgesetzten Regelfalls, dass die Mitglieder einer Erzeugerorganisation selbst Urerzeugung in dem Erzeugnisbereich der betreffenden Erzeugerorganisation betreiben, generell nicht erfüllt. Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation im Erzeugnisbereich landwirtschaftlicher Ethylalkohol fallen vielmehr unter § 9 Absatz 1 Nummer 2, der verlangt, dass zumindest von den Mitgliedern erzeugte Agrarurzeugnisse von den Mitgliedern selbst oder ihrer Erzeugerorganisation zu Erzeugnissen, die zu dem Erzeugnisbereich der betreffenden Erzeugerorganisation gehören, verarbeitet werden müssen.

An § 9 Absatz 1 anknüpfend beschränkt § 10 Absatz 5 den Bereich der Anerkennung auf die so hergestellten Agrarverarbeitungszeugnisse. Nach dem bisherigen Branntweinmonopolrecht ist es jedoch möglich, dass bei bestimmten Brennereigruppen wie beispielsweise bei landwirtschaftlichen Kartoffel- und Getreide-Verschlussbrennereien die Erzeugnisse des Erzeugnisbereichs landwirtschaftlicher Ethylalkohol zu höchstens 49 Prozent aus zugekauften und damit

nicht selbst urcherzeugten Erzeugnissen stammen können. Dies führt § 17 fort. Satz 1 erfasst den Fall, dass der Uerzeuger der verbleibenden mindestens 51 Prozent selbst Rohalkohol oder unmittelbar Ethylalkohol herstellt. Satz 2 regelt, dass sich bei der Herstellung des Rohalkohols oder Ethylalkohols durch die Erzeugerorganisation die Mindestgrenze von 51 Prozent auf die Uerzeugung ihrer Mitglieder bezieht.

Zu § 18

Um eine Kontrolle der Agrarorganisationen im Hinblick auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen zu ermöglichen, enthält § 18 eine vierjährige Aufbewahrungspflicht bezüglich der entsprechenden Unterlagen. Im Regelfall werden die Agrarorganisationen allerdings schon auf Grund anderer Bestimmungen etwa gesellschafts-, steuer- oder gewerberechlicher Art zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet sein oder sie aus internen Gründen aufbewahren.

Zu § 19

In Anlehnung an unionsrechtliche Kontrollprinzipien im Agrarbereich sieht § 19 eine jährliche Kontrollquote von mindestens drei Prozent vor, wobei die Agrarorganisationen nach einer Risikoanalyse auszuwählen sind. Insbesondere sind daher Agrarorganisationen, die bereits zuvor im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Anerkennungsvoraussetzungen aufgefallen sind, bei den Kontrollen zu berücksichtigen. In welcher Art und Weise die Kontrollen durchgeführt werden, ist dem Ermessen der zuständigen Stellen überlassen, wobei allgemeine Kontrollprinzipien zu beachten sind.

Zu § 20

§ 20 enthält zur Durchführung des Agrarorganisationenrechts erforderliche Behördenbefugnisse unter Einschluss von damit zusammenhängenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten. Nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sind sämtliche Stellen, die mit der Durchführung des Agrarorganisationenrechts betraut sind, im Rahmen des Erforderlichen befugt, Betretungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen, Unterlagen einzusehen sowie Auskünfte zu verlangen. Wie Absatz 1 deutlich macht, umfasst der Begriff der Durchführung auch die Überwachung. Absatz 2 sieht die zugehörigen Duldungs- und Mitwirkungspflichten vor. Absatz 3 normiert das gebotene Recht, sich im Rahmen einer Auskunft nicht selbst belasten zu müssen.

Zu § 21

Absatz 1 betrifft statistische Angaben zu Agrarorganisationen, die jährlich von den Ländern an die BLE zu melden sind. Dahinter stehen zum Teil unionsrechtliche Datenanforderungen (vgl. etwa für den Milchbereich Art. 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2012). Da solche unionsrechtlichen Meldepflichten häufig bis zum 31. März eines Jahres

zu erfüllen sind, sieht Absatz 1 eine Meldung gegenüber der BLE bis zum 10. März eines Jahres vor.

Absatz 2 enthält in Form einer Auffangvorschrift in Satz 1 die Regelung, dass alle nicht in Absatz 1 genannten, jedoch im Unionsrecht vorgesehenen Datenmeldungen von den Ländern gegenüber der BLE vorzunehmen sind. Satz 2 bestimmt als Frist pauschal einen Monat vor dem Ablauf der unionsrechtlichen Frist, soweit nicht in der AgrarMSV eine anderweitige Frist vorgesehen ist (etwa in § 16 Absatz 4 Nummer 1). Gemäß Absatz 3 übermittelt die BLE die erforderlichen Angaben fristgerecht der Europäischen Union.

Zu § 22

§ 22 sieht ergänzend zu § 8 AgrarMSG Bußgelder für bestimmte Verstöße gegen das Agrarorganisationenrecht vor.

Zu § 23

Ausgehend von dem in § 11 AgrarMSG enthaltenen Grundsatz, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AgrarMSG bestehende Anerkennungen von Agrarorganisationen weitergelten, ordnet Absatz 1 Satz 1 – orientiert an der für den Milchbereich geltenden Übergangsbestimmung des Art. 126a Absatz 3 EGMO – an, dass bei einem Abweichen der im AgrarMSG und in der AgrarMSV enthaltenen Anerkennungsvoraussetzungen von den nach dem MarktStrG und seinen Durchführungsverordnungen geltenden Voraussetzungen die betroffenen Agrarorganisationen die neuen Voraussetzungen innerhalb eines Übergangszeitraumes erfüllen müssen. Da gegebenenfalls eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist ein Übergangszeitraum von achtzehn Monate ab Inkrafttreten der AgrarMSV geregelt. Weil die neuen Anerkennungsvoraussetzungen durch die Aufhebung fast aller Mindestmengen und die Herabsetzung der Mindestmitgliederzahl in großem Umfang weniger streng als die bisherigen sind, dürfte sich die Zahl der davon betroffenen Agrarorganisationen in engen Grenzen halten. Satz 2 sieht für den Fall des Nichterfüllens innerhalb der gesetzten Frist ein Erlöschen durch Bescheid vor.

Nach Satz 3 findet die in § 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 als horizontale Regelung für spätere Änderungen enthaltene Möglichkeit, dass die zuständige Stelle die Agrarorganisation auf die Änderung hinweist und die Agrarorganisation dadurch zu einer Mitteilung zwingt, ob sie noch alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, entsprechende Anwendung. Zudem gibt Satz 3 durch den Verweis auf § 5 Absatz 3 Satz 4 die Möglichkeit, anstelle des Erlöschens ein Ruhen anzuordnen. Gemäß Absatz 2 sind die Regelungen des § 3 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff zur Regelung von Zweigstellen und des § 9 Absatz 3 Satz 1 zu inaktiven Mitgliedern von der Anpassungspflicht des Absatzes 1 ausgenommen. Denn insofern bestehen oft langjährige Satzungsinhalte, die eine Anpassung innerhalb der vorgesehenen Frist schwierig

erscheinen lassen. Dies berührt allerdings nicht eine Anpassungspflicht, soweit sie sich aus Unionsrecht ergibt.

Zu § 24

§ 24 setzt die gegenwärtigen achtzehn Durchführungsverordnungen zum MarktStrG außer Kraft.

Zu § 25

§ 25 sieht das Inkrafttreten der AgrarMSV am Tag nach ihrer Verkündung vor.

Zur Anlage (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1)

Die zu § 1 Absatz 1 bestehende Anlage mit ihren zwei Abschnitten findet sich im Rahmen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 erläutert.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG**Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich
(NKR-Nr. 2596)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Verordnung geprüft.

Zusammenfassung:

	Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	geringfügige Auswirkungen
Verwaltung Bund Länder	keine Auswirkungen geringfügige Mehrkosten
Bürger	keine Auswirkungen
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.	

Im Einzelnen:

Im April 2013 wurde das Marktstrukturgesetz von 1969 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) abgelöst. Mit dem Regelungsvorhaben werden die derzeit achtzehn – noch auf das alte Marktstrukturgesetz gestützten – Durchführungsverordnungen durch eine einzige Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich ersetzt. Zugleich werden die Vorschriften an das neue Agrarmarktstrukturgesetz angepasst. Das Vorhaben regelt insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen im Agrarbereich. Regelungen bezüglich Rohmilchverhandlungen werden an unionsrechtliche Vorgaben (EU-Milchpaket) angepasst.

Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sind als geringfügig einzuschätzen. Das bestehende Anerkennungssystem wird ohne grundlegende Änderungen weitergeführt. Zudem handelt es sich mit rund 900 anerkannten Agrarorganisationen in Deutschland und mit – in den letzten Jahren – durchschnittlich drei Neuzugängen pro Jahr um eine geringe Fallzahl.

Die zuständigen Stellen der Länder haben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) vierteljährlich entsprechende Daten für das Agrarorganisationenregister zu übermitteln. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden angesichts der Fallzahl als geringfügig eingeschätzt. Der zusätzliche Aufwand für die BLE durch das Führen des Registers in Höhe von bis zu 5.000 Euro jährlich wurde bereits im Entwurf des zugrundeliegenden Agrarmarktstrukturgesetzes ausgewiesen. Weitere statistische Meldepflichten der Landesbehörden entsprechen laut Ressort einer jahrzehntelangen Praxis bzw. sind – im Milchbereich – EU-rechtlich vorgegeben.

Bürgerinnen und Bürger sind von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatteerin